Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt ericeint jeben Montag.

= 8 bifin

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50. **F**ostzeitungsnummer 16**3**5. Borftanbe und Bertrauensleute ber Gewertschaften erhalten bas Blat! gratis.

Redaftion: B. Umbreit, Marftftraße Dr. 15, II. hamburg 6.

2 "	
Inhalt:	Geite
3m Geifte ber Buchthausvorlage	Gette
(Sefekachung und Plante deue Chat	. 161
Gefetgebung und Berwaltung: Die banerifche Gewerb	e=
inspetiton im Jabre 1901 (Schlug) Gefunt beitofdug ber Arbeiter in Gummifabriten	=
Bundesratheverordnung betr. weibliche und jugendlich	-
Arbeiter in Buderfabriten Steinarbeiterichun)e
Ownighter Ballar perferichus - Minimarialia Can	
Wortene the will alone - Woner Convitted at the in	
Culotta - arothonometa una dispatatatamana anticio	
account bes aminimornings the her matricks	
Congress of the contract of th	164
Cialifile and Asolfamirth chaft. The Consider in Consider	
the vent attracted 1900 min 1901 - The Etracter in Constant	
tring im Jugte 1901	170
21 Cottler Dewegung: Mus Deutschen Gemertschaften	
ben ausländischen Geweitschaften	, , , ,

	Congression (Stick Lathering to the	sette
1	Rongreffe: Gliaß-lothringifche Gewertichaftstonfereng	
1	Berichtigung Rongreß ber Arbeiter (innen) ber nieber-	
1	ländischen Rieidermacherei. — Kongreß bes banischen	
1		173
ì		
1	Diamant. und Tertilarbeiter Deutchland	174
ı	with the the the the the the the the the t	
1	200016161	175
ı		175
1	Juftig: \$ 153 ber Gemerbeordnung bei Abmehr=	
ı		176
I		
I	Setretariate Un Die Kartelle Thuringens	176
i	Alndere Arbeiterorganifationen: 3meiter driftlicher	
l	Geweitschaftstonares Geluch um Subventionierung	
ı	eines Arbeiterfeft etariats	176
l		
	über Quartalsbeitrage	176

3m Geifte ber Buchthausvorlage.

Mis ber beutsche Reichstag am 20. November 1899 bas unter bem Ramen "Buchthausvorlage" dem etwas unrühmlich zu Grabe getragenen Re- bruch, Aufruhr, die gleiche Empfindung befundet hatte, und mas ber lex Onnhaufen zugeschnitten maren. ber für ihn maßgebenben juriftifchen Formeln, in eines

Arbeitsplätze und Berfehrswege 2c. handelt, durch Bolizeiverordnungen erfett, die dadurch, daß fie im Bideripruch mit ben Beichluffen eines ber maßgebenden Gefengebungefaftoren, des Reichstags, berühmt gewordene Befet jum Schute bes erlaffen wurden, vor gelehrten Richtern nichts an gewerblichen Arbeitsverhaltniffes ablehnte, ihrer Rechtsfraft einbuften. Wie oft hat er nicht da schrieb bas "Corr.-Bl." in feinem Refrolog zu durch die Anwendung der auf Landfriedens= gierungsentwurf: "Das Buchthausgeset ift tobt, Baragraphen bes Strafgesethuches (§§ 125, 115, ber Buchthausturs aber wird fortleben." 116) Sandlungen bem Strafrichter überliefert, auf Auflauf Bir fennen fein Arbeiterblatt, bas bamals nicht welche bie nicht Gefet gewordenen §§ 7 bis 9 alle Welt bamals vorausfah, ift benn auch in allen find nicht durch die §§ 240 und 253 bes Str.=B.=B. Studen eingetroffen. Der Geift, ber bie Bucht- (Röthigung und Erpreffung) bie §§ 1 und 2 jenes hausvorlage befeelte, hat feitbem mahre Triumphe Entwurfes völlig überfluftig gemacht, feitbem insgefeiert, er hat, unbefimmert um bas Begrabnif besondere bie Judifatur für den flaren Rechtsbegriff ber für ihn maggebenden juriftifchen Formeln, in eines "widerrechtlichen Bermögensvor-bem bestehenden Strafrecht seine Biederauferstehung theils" die erflarende Muslegung entbedte, daß erlebt und tommt jest nachgerabe in Allem gur berfelbe lediglich bas Richtbefteben eines flag-Beltung, was gegen bas Roalitionsrecht ber beutschen baren Rechtsanfpruches voraussete. Zwar ift Arbeiter gerichtet ift. Er wird forgfam gehegt burch biefe Judifatur bereits alteren Datums; fie fand bie Regierungsorgane, bie es' bamals nicht für ihre erften schüchternen Amwendungsversuche schon in politische Pflicht erachteten, ihrem Schmerzenskinde ben 80er Jahren und nur ihre geringe Popularität bas Geleit zu geben, — er wird burch die in mag die Absicht, sie im Rahmen eines Spezialbuftriellen und agrarischen Scharfmacher mit ihren gesetes zu erfeten, geleitet haben. Sogar die Anweitreichenben familiaren und gefellichaftlichen Be- wendung bes Erpreffungsbegriffes auf Roalitionsgiehungen geftarft und burch Gewaltiheoretiter geheiligt, handlungen, Die einen Drud auf Mitarbeiter bie ben Rlaffenftaatsbegriff auf Roften bes natitr- ober Rollegen jum 3mede bebeuten, biefe gur lichen Rechtsbewußtfeins verherrlichen. Wie finnig Theilnahme an ber Roalition gu veranhat er nicht ben § 4 ber abgelehnten Borlage, laffen, batiert vor bie Zeit ber Buchthausvorlage ber vom Boftenftellen, Hebermachen ber smid. Aber wenn biefe Urtheile bamals vereinzelt

Justiz.

Bom Berjammlungerecht in Gljag-Lothringen.

Im November letten Jahres ftellte der Bor-Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gegen Bolizeitommiffar Guldner und zwei bem=

ielben untergebene Schupleute.

Der Grund zu obiger Klage war furz folgender: Zwei Schutzleute kamen auf Beschl Guldner's in eine Privatversammlung der Schuhmacher, um die Ginsladungskarten nachzusehen und blieben auch trotz wiederholter Aufforderung des Vorsitzenden, sich zu entfernen, ruhig dort sitzen, indem sie sich darauf tützen, den dienstlichen Auftrag zu haben, die Vers iammlung zu überwachen. — Da die Anwesenheit von Berjonen ohne Ginladungstarten in Privatversammlungen unstatthaft ift, mußte der Borfitende, um fich feiner strafbaren Sandlung schuldig zu machen, nothgedrungen jur Auflösung ber Berfammlung ichreiten, fie war gesprengt. Am 20. Januar 1902 tam nun bon ber faiferlichen Staatsanwaltschaft folgende Antwort auf die Klage zurud: "Unter Be-zugnahme auf Ihre Anzeige vom 22. November 1901 gegen die Schupleute Ditermann und Schifowsti fowie Polizeifommiffar Guldner, fete ich Gie in Rennt= niß, daß ich die öffentliche Anklage nicht erheben werde, da, was die Ersteren anbelangt, dieselben auf ausdrudliche Beifung ihres Borgefetten, des Bolizei= fommiffars Guldner, das Berfammlungslotal be= traten und was Letteren betrifft, diefer die leber= wachung der Bersammlung nach pflichtmäßigem, dienstlichem Ermessen anordnete, so daß bei ihm auf alle Falle das Bewußtfein der Biederrechtlichfeit fehlte und es auf die Frage, ob er in den Grenzen feiner Zuständigkeit handelte, nicht ankommt. Der erste Staatsanwalt." Trobdem der Staatsanwalt die Anklage wegen Hausfriedensbruchs nicht erhob, ver= fest gerade die diesfallfige Begründung dem Shitem Buldner einen ichweren Schlag. Unumwunden giebt da der Staatsanwalt die Biederrechtlichkeit ber lleberwachung zu, doch foll dem Kommiffar bas Be= wußtsein derfelben gefehlt haben, weil er angeblich nach dienstlichem Ermeffen handelte. follte meinen, einen höheren Polizeibeamten follte bas Bewußtfein der Rechtlichkeit und Gefetlichkeit nie berlaffen, es follte ihm vielmehr die ftete Richtschnur iein.

Bom Bersammlungerecht ber Frauen in Breufen. Der preußische Minister bes Innern hat im preußischen Abgeordnetenhause die Meinung ausgesprochen, baß Frauen an Berfammlungen politischer Bereine als Buhörerinnen - aber abgefondert von ben Dannern theilnehmen fonnten. Die Antwort bezog fich allerdings auf ben Bund ber Landwirthe, auf beffen Berfammlung ein Borrebner hingewiesen hatte. Gine Brobe zeigte aber, baß biefe Erweiterung ber Frauenrechte gegenüber ben Arbeiterberfammlungen nicht gilt. Gin Bolizeibeamter, ber in Berlin bie Berfammlung eines Bahlbereins zu überwachen hatte, verlangte Ausweisung der Frauen, die sich, von den Männern abgesondert, auf der Galerie befanden. Der Grundsat: Wenn Zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe! wird also auch hier zur Geltung gebracht. Wenn aber die preußische Polizei glaubt, daß bie Arbeiter fich eine folche Begunftigung anberer Rlaffen bereinigung, Samburg und eine Unterbrudung bes Berfammlungsrechts ber rethen ftrage 50, 1. Etage. Arbeiterinnen ruhig gefallen laffen wurden, fo burfte fie

bes Bolfes ber Denker nach wie vor für unfähig erklärt, fich gewaltig täufchen. Die Folge ber ministeriellen Erswischen Recht und Unrecht zu entscheiben. Buhörerinnen bon Bereinsberfammlungen beharren und es sowohl auf die Bersammlungsauflösung, als auch auf gerichtliche Entscheidung ankommen lassen. Dann werben aber die preußischen Polizeibehörden in ein Dilemma gerathen, aus bem bie einzige Rettung bie Gleichftellung beiber Befchlechter hinfichtlich bes Bereins= und Ber= fammlungerechts bilbet.

Kartelle, Sekretariate.

Weitere Arbeitelofengahlungen haben nach uns zugehenden Mittheilungen in folgenden Orten ftatt=

	Ort	Babl b.	Arbei	E S	2 2 2 2	
Bett		über: haupt	Lebi=	Berbei: rathete	Deren Rinber	Mits v fürzt Arbeit arbeit
1901			1			1
Nov.	Frankenthal	190				
,,	&of	3511	_			
Dez.	Nachen	2700 ²			_	
,,	Augsburg	1050		-		
,,	Ludwigshafen .	1045			_	706
1902	3. 7					100
Jan.	Lüneburg	339	179	160	89	
Febr.	Darmftadt	1405	_	100	-00	
0	Stettin	1899	772	1037	2259	
Mär3	Hamburg = 28il=	1000		1007	2209	
2.40	helmsburg	1095^{3}				

1 Bon 11 Berufen; außerbem ftanben in 5 Bebereien von 1810 Bebftühlen 539 ftill. 2 Aus Aachens Hauptinbuftrie, nur Tertilarbeiter betreffenb. 3 Borläufiges Ergebniß.

Berichtigung jum Frankfurter Setretariate-bericht. Der Frankfurter Gewerkichaftsfefretar ersucht uns um die Mittheilung an unfere Lefer, bag ber sceben von ihm herausgegebene gedruckte Jahres-bericht des dortigen Kartells und Arbeitersekretariats eine falsche Zahlenangabe enthält. In der auf Seite 55 gegebenen Abrechnung des Arbeiters sekretariats soll die Endsumme nicht M 5389,07, fondern & 9991,29 heißen. Der Fehler erflärt fich badurch, daß die Summe der erften Spalte berfebentlich nicht hinzugezählt worden ift. Die Empfänger bes Berichts werden gebeten, die Angabe richtig ju itellen.

Mittheilungen. Achtung! Gewertichaftetartelle!

Der Gefchäftsführer ber Deutichen Gart= nervereinigung, Benoffe Reitt, wird im Muftrage seiner Organisation im Laufe bes Monats April eine Agitationsreise unternehmen. Wir ersuchen nun bie Gewerkschaftskartelle in benjenigen Städten, die Reitt auf seiner Reise berühren wird und wo eine Zahlstelle obiger Bereinigung nicht besteht, auf besonderes Ersuchen die Bersammlungen zu den wünschten Datum einzuberufen. Agitationsmaterial wird in gewünschter Angahl von der Geschäftsstelle genannten Bereins geliefert. Auch ware es sehr erwünscht, wenn die Gewerkschaftstartelle die Agitation unter den Gärtnern auch in den Städten, die bei ber Reise nicht besucht werben, rege in Angriff nehmen wollten. Agitationsmaterial liefert bie Geicaftsftelle ber Deutfchen Gartnermarga=

nicht blos berfelben Meinung, bag ber Umweg über und befitzenben Rlaffen noch fo unbequem fein bas Reichsgericht zu einer anderen Auslegung bes § 153 ber Gewerbeordnung inforrett und höchft bedenklich ift und in juriftischen Fachfreisen noch zu weiteren Erörterungen führen bürfte, fondern halten es auch für ausgeschloffen, bag bas Reichsgericht Rechtsentscheibungen in Bezug auf Strafbeftimmungen aufftellen tam, für welche es gar nicht guftanbig Bohl aber muß befürchtet werben, baß es in feinen Entscheib fritische Ausführungen gegen bie Auffaffung bes Rammergerichts einflechten wird, bie, ohne für ben vorliegenden Fall maßgebend gu fein, Die Rechtsprechung beeinfluffen und eine Auslegung bes § 153 fchaffen werben, die völlig ben 3meden der seligen Zuchthausvorlage entspricht.

n

=

11

II

ŗ

b

et

B

e

ıf

r

II

n

į=

t=

ei

n

u

t.

n

it

ır

ŝ

te

g

ė

n

r

n

g

Der § 153 ber Gewerbeordnung fennt nur Berabredungen im Sinne bes § 152, alfo gum Behufe ber Erlangung gunftiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; er scheibet bie im § 152 ermähnten Bereinigungen völlig aus. Daraus geht hervor, daß die Anwendung der im § 153 genannten Zwangsmittel nur ftrafbar machen kann in Bezug auf obige Berabredungen, nicht aber, wenn fie angewendet werden, um zur Theilnahme an Bereinigungen gewerblich förderlicher Ratur zu veranlaffen; ebenfowenig ift ber § 153 anwendbar an Berabredungen, die nicht ber Erlangung gunftigerer, fondern ber Abwehr ungunftiger Lohn- und Arbeitsbedingungen dienen, wie ein neues Kammergerichtsurtheil Enbe Februar b. 3. feststellte.* Der Wortlaut bes § 153 ift in biefer hinficht fo flar, daß eine andere Auffaffung völlig ausgeschloffen fein follte. Tropbem ift bie Juditatur mancher Gerichte fortgefett beftrebt, bem § 153, in Ermangelung ber nicht Gefet geworbenen Buchthausvorlage, jene möglichfi weite Auffassung zu geben, die auch ber preußische Juftigminifter vertritt und nunmehr an ber unrechten Stelle gur Geltung bringen will. Es wiberfpricht aber bem Rechtsbewußtfein bes Bolfes, einem ichon Ausnahmerecht barftellenben Strafparagraphen eine weitere Ausbehnung in ber Spruchpraris zu geben, als ber flare Bortlaut, ben ber Gefetgeber gab, gulaft, und ein folches Berfahren ift um fo meniger gulaffig, als eben bie Musbehnung ber Strafgefete am Wiberftanb ber Befetgebung fceiterte. Gin Staat, in bem fich eine folche Rechtspragis einburgert, bie nicht Gefet geworbenen Rechtsibeen ber Gewalthaber burch eine möglichft weitherzige Muslegung ber beftehenben Befete maßgebend zu machen, wurde aufhören ein Rechtsftaat gu fein. Der Beg, ben Berr Schonftebt empfiehlt, bem § 153 eine größere Tragweite Bu verleihen, bebeutet nichts anberes, als bie Rudfehr zu einer burch rechtliche Formalitäten verfleibeten Rabinetjuftig. Mag bas Roalitionsrecht ber Regierung und ber Bureaufratie, ben gelehrten Richtern

Der Ginfluß des Herrn Schönstedt auf die von ihm geleitete preußische Rechtspflege ift geeignet, bas Bertrauen der Arbeiter in unfere Rechtsprechung auf bas Schwerfte zu erschüttern. Noch hoffen wir, daß das Reichsgericht sich der ihm in der preußischen Berfügung infinuierten Rolle, an den Herrn Schönftedt unangenehmen Rammergerichtsentscheidungen quafi henkeramt zu verrichten, widerfeten wird. das Unfere hoffnung fteht gwar nach ber Beurtheilung, bie bas Roalitionsrecht der Arbeiter feitens bes höchften Gerichtshofes fortgefest erfährt, auf recht ichwachen Füßen — aber wir erwarten, daß das Koalitions. recht ber Arbeiter nicht aus Sympathie ber Richter für baffelbe, fonbern entsprechend seiner rechtlichen Existenz geschützt werbe vor Angriffen, die in ben beftehenben Gefeten feine Begrundung finben, Sollte bas Reichsgericht aber Herrn Schönftebt's Bunfch erfüllen, fo würde bamit die Arbeiterflaffe um eine Erfahrung bereichert, die zwar ben Werth bes Roalitionsrechts in ihren Augen nicht vermindert, aber ebenfo ihr Bertrauen gum Begriffe bes Rechtsftaates nicht erhöht.

Gleichviel aber, ob die preußische Rechtsbeeinfluffung gute ober schlechte Früchte zeitigt, hat jest ber Deutsche Reichstag bringende Beranlaffung, fich nochmals mit ber Berfügung bes herrn Schönftebt gu beschäftigen und bie barin befundete Tendeng illegaler Bericharfung ber Strafgefete nicht blos energifch zurudzuweisen, fonbern auch bas Roalitions. recht ber Arbeiter für alle Beit biefen ungefetlichen Gingriffen zu entziehen. Die Unterlaffungefunbe, bie er im Jahre 1899 burch Ablehnung ber fozialbemotratischen Koalitionsschutzanträge beging, hat ber Arbeiterflaffe ungählige Erfchwerungen bes Roalitions-

vom Rechtsftandpunfte aus muß es mit allen feinen Ronfequenzen anerkannt werden, foweit die Theilnehmer an Kvalition nicht gegen den flaren Wortlaut ber Gefete verftoßen. Auch die befitenben Rlaffen haben Rechte, die ben Arbeitern nicht blos unbequem, fondern birekt nachtheilig find, gegen beren Ausübung aber feine Behörde und fein Gericht einschreitet. Roch heute bestehen sogar unmoralische Rechte, wie das Recht der Büchtigung gegen Lehrlinge und Gefinde, gegen bie bie Betroffenen vergebens Schut fuchen. Sie burch legale Gefetgebungsatte aufzuheben, wird das ftanbige Beftreben ber Arbeiterflaffe fein. Die Aufgabe ber Rechtsprechung kann aber niemals die Erganzung oder Aufhebung der Gesetze, sondern lediglich ihre Anwendung unter Anerkennung der gesetlich gemahrten Rechte und Freiheiten aller Staatsbürger Die Ausdehnung bes § 153 der Gewerbeordung kommt aber nicht blos der Aufhebung des Roalitionsrechts der Arbeiter gleich, sondern fie ftempelt völlig gesekliche Handlungen zu unmoralischen Berbrechen, fie ftogt rechtsliebende Arbeiter in bie Reihen ber Gebrandmarkten.

^{*} Siehe Seite 176 b. Corr. Bl. biefer Rummer.

blieben und noch keine allgemeine Rechtspragis bilbeteten, wenn fie fogar in Juriftenfreisen felbft als Berirrungen ber Juftig angesehen murben, fo ändert fich das Bild, feitbem die Ablehnung ber Borlage, die biefe Rechtsprechung legalifieren follte, den Scharfmachern alle Hoffnungen auf eine gefetliche Unerfennung ihrer Rechtsideen raubte. Bas nach diefer Ablehnung in diefem Sinne weiter geschah, das sette sich nicht allein in eklatanten Biderspruch mit dem präzise befundeten Billen eines Theils der Gesetzgebung, sondern es war auch unverfeunbar von der Tendeng geleitet, die Ausnahmepraris zur Regel zu machen, bas bestehende Reche mit bem Beift ber Buchthaus= vorlage zu erfüllen. Seine ungeschminfte Beftätigung erfuhr diese Tendenz durch die Verfügung, bie ber preußische Justizminister an die Staatsanwälte mit dem hinweis auf die Unwendung bes Erpressungsparagraphen erlassen hat.*

Im preußischen Landtag kam diese Berkügung infolge einer Anfrage bes Juftigrathes Trager (freif. Boltop.) zur Grörterung. Sierbei gab der Juftizminifter Schönstedt den Erlaß einer folchen Berfügung gu; er bestritt nur, daß sie im Zusammenhang mit dem Fall des Zimmerers Keye in Anknüpfung an eine Drohung mit Arbeitsniederlegung erfolgt fei und Anlaß zu der Beftrafung eines Mitarbeiters bes Rene gegeben hat. Die Berfügung knupfte vielmehr an einen Freispruch mehrerer Arbeiter, die den Organisationsaustritt eines Rollegen durch die Drohung, ihn aus seinem Arbeitsverhältniß herauszubringen, verhindern wollten, durch ein Landgerichts-Das Gericht habe ben § 153 ber urtheil an. Bewerbeordnung für nicht anwendbar erflärt, weil dieser sich nur auf die konkreten Zwecke (Theilnahme an Koalitionen zur Berbefferung der Lohn= und Arbeitsbedingungen), nicht aber auf folche allgemeine Organisation erstrede. Gin gleiches Urtheil hatte das Kammergericht im Jahre 1898 gefällt:

"Die Richtigkeit dieser Auffassung", erklärte der Minister, "ist darauf im Ministerium geprüft worden, und wir sind zu dem Ergebniß gesommen, daß diese Auffassung unrichtig sei und der Absicht und dem Sinne des § 153 nicht entspreche. Auf Grund diese Thatbestandes habe ich darauf ohne Mitwirkung des Ministers des Innern eine Anweisung an die Staatsanwaltschaften dahin erlassen, daß sie in ähnlichen Fällen, wie dem hier in Frage gesommenen, Anslage erheben auf Grund des § 153 der Gewerdesordnung und, wenn möglich, eine Entscheidung des Meichsgerichts in solchen Sachen herbeisühren möchten. Um eine solche Entscheidung herbeizussischen, genügte nicht eine einsache Anslage aus § 153 der Gewerdeordnung, denn ihr die Bergehen aus diesem entscheidet in letzter Instanz das Oberlandesgericht des Bezirts (in der Prodinz Brandenburg eben wiederum das Kammergericht, auf dessen Entscheid sich das freisprechende Urtheit stütt — D. Red.). — Deshalb heißt es am Schluß der Berfügung folgendermaßen:

Der Bunfch des Juftizminifters wurde nun durch einen feltfamen Zufall eben in bem erfterwähnten Fall bes Zimmerers Rene erfüllt. an ben Minifter gerichtete Beschwerde bes Rene, erflarte Berr Schönftedt, fei burch ein Berfehen an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden, die barauf die Anklage wegen Erpressung erhob, getreu der jebenfalls nebenher empfangenen, auf ben anderen Fall bezogenen Berfügung. Begen das verurtheilende Erkenntniß ift von beiben Seiten Revifion eingelegt und das Reichsgericht hat somit Gelegenheit, fein Urtheil zu fällen und bamit ben Berichten für fünftige Falle eine Richtschnur für ihre Entscheidungen zu geben. Daß herr Schönftedt babei auf eine Entscheidung in feinem "weiteften" Sinne hofft, ift selbstverständlich; sonft hatte er feinen Anlaß gehabt, die Gründe bes Rammergerichtsentscheibes ber reichsgerichtlichen Nachprüfung zu unterbreiten und jene feltsame Aftion in Szene die garnichts Anderes, feten, Berichiebung bes Gerichtsftandes bebeutet. Er wußte zudem, daß das Reichsgericht in dem einem Bauarbeiter gegenüber burch bie Drohung mit allfeitiger Arbeitseinftellung genbten Ginfluß gur Betheiligung an ber Anfammlung eines Streikfonds ben Thatbeftand ber Erpreffung fonftatiert hatte (Urtheil vom 20. Oft. 1899) und hoffte auf eine Befeftigung biefer Jubitatur. In ber biefer Minifterertlarung folgenben Debatte wurde benn auch die kunftliche Berbeigerrung bes Erpreffungsparagraphen mit Recht von ben Abgg. Crüger und hirfch einer icharfen Rritif unterzogen. Der Abg. Hirsch erklärte: "Ob ber außere 3wed, ber hier angegeben ift, bie betreffenden Brogeffe bis jum Reichsgericht zu bringen, in Bezug auf § 153 baburch in wirtfamer Beife erreicht wirb, ob also bas Reichsgericht über bie Auslegung bes § 153 auf diefem Wege enticheiben tann, obgleich es an fich nicht bagu berechtigt ift, bas gebe ich als Nichtjurift (?! Dr. Max Hirsch ift boch Anwalt ber beutschen Sirich-Dunder'ichen Gewertvereine! D. Reb.) ber weiteren Erwägung anheim; ich habe aber bas Bebenten, baß hier wohl ein nicht gang ftrifter Beg jum 3mede vorliegt." Bir finb

[&]quot;Terroristischen Ausschreitungen der mahnten art muß mit allen gefetlichen Mit= teln entgegengetreten werben. Die Beamten ber Staatsanwaltichaft veranlaffe ich baher, ben oben bargelegten Rechtsftandpunkt in weitestem Ginne auf-zufaffen, gegen abweichende Entscheibungen die gu-läffigen Rechtsmittel einzulegen und möglichft auf eine Enticheibung bes Reichsgerichts hinguwirfen. Dagu wird fich eine Belegenheit in folden Falten bieten, in welchen ber Thatbestand ber berinchten ober vollendeten Erpreffung in Frage tommt und baher die Buftandigfeit einer Straffammer begrundet ift". § 153 rechnet ja auch mit ber Möglichfeit, baß nach bem allgemeinen Strafgefetbuch höhere Strafen in Betracht fommen können. In einem in Bayern borgekommenen Fall ift auch gegen Arbeitgeber — es handelte fich um Beitritt gu einem Rartell -Grund des Erpreffungsparagraphen eingeschritten worden und eine Berurtheilung erfolgt.

^{*} Siehe S. 94 bes "Corr.-Bl." b. Jahrg.

rechtes eingetragen. Jett ift es Ehrenpflicht bes Meichstages, diesem vom Geift der Zuchthausvorlage beherrschten Zustande ein Ende zu machen.

Gefehgebung und Derwaltung.

Die baherische Gewerbe Inspettion im Jahre 1901.

Die baverische Gewerbeaufficht blidte feit ihrer 1891er Reorganisation auf eine zehnjährige Birffamfeit der letteren guruf. Seit diefer Beit hatte fich ihr Beamtenftab von 10 auf 21 vermehrt, (darunter zwei weibliche Beamte) und die Revisionsgiffer ftieg von 4647 auf 11 107. Dag aber Still= frand Rudidritt bedeutet, bat man in Bavern längit eingesehen und so iteht der Gewerbrauficht im laufen= den Sabre eine abermalige Reform bevor; nicht blos joll die Bahl der Affiftenten um drei vermehrt und die Revisionsgiffer gesteigert werden, sondern es ist auch die Anstellung eines Zentrals in spektors beabsichtigt, um so eine einheitliche und planmäßige Durchführung der Gewerbeauf,icht und auch die Forderung des Arbeiterichutes nach allen Richtungen hin zu erzielen, wie der Einleitungsbericht mittheilt. Diefer Fortschritt, dem der Landtag hoffentlich zustimmt, ift nur als ein Protest gegen Die initematische Berfummerung aufzufaffen, die die Gewerbeaufficht von Breugen = Deutschland ausführt. Er ift in erster Linie berufen, die Gelbitftandigfeit ber Infpet.ion gegenüber dem Reiche zu wahren Tempo des Arbeiterschutes Bayerns und das Arbeiterichutes 3 11 beschleunigen. Es gab eine Zeit, wo wir folche Gelbstiftandigfeitsbestrebungen eingelner Bundesstaaten auf dem Gebiete der Bewerbeaufficht befämpften und auf eine reichseinheitliche Zentralisation ber letteren bringen mußten. Seute fonnen wir folde Landesprivilegien als Fatter bes Fortschritts ichagen, seeilich nur in benjenigen Staaten, in benen die Arbeiterflaffe burch ihre gewählten Bertreter einen Drud auf die Befet= gebung auszuüben vermag. Ohne dieje Landeshoheit hatten wir heute weder die weibliche Fabrifinfpeftion, noch eine nennenswerthe Baufontrole, noch die jonftigen idrittweifen Berbefferungen der Gewerbeaufficht. Salten wir daber auch fernerhin pringipiell daran feft, daß die Gewerbe-Inspettion Reichsangelegenheit sein muffe, jo fann uns dies doch nicht hindern, jeden einzelstaatlichen Fortschritt als folden, der schließlich der gesammten Inspettion zu Gute tommen muß, zu acceptieren.

Der baherischen Gewerbeaufsicht unterstanden im Berichtsjahre 7431 (8225*) Fabriken mit 324 128 (330 690) Arbeitern und 85 150 (92 970) Handwerksbetriebe mit 220 074 (232 258) Arbeitern, insgesammt also 92 581 (101 195) Betriebe mit 544 202 (562 948) Arbeitern. Mevidiert wurden 11 107 Betriebe = 12 vzt. mit 248 199 Arbeitern = 45,6 pzt. und ziwar wurden bon den Fabriken 55,8 pzt., von den Handwerksbetrieben 7,6 pzt. revidiert. Die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen bestrug in 3413 Fabriken 71 643, die Zahl der Jugendslichen in 8999 Fabriken 33 387, davon 3158 Kinder unter 14 Jahren. Der Rückgang der Handwerksbetriebe wird durch die wirthsschaftliche Depression erstlärt, während von den Fabriken ein Theil den Motorwerfstätten zugezählt werden mußte. Die Revisionszisser lassen in Bahern von jeher zu wünschen übrig; der Troit, daß Betriebe, die zu Beansandungen Ans

laß geben, in erster Linie revidiert werden, ist ein schwacher und kann für die sehlende Kontrole der übrigen Betriebe keinen Ersatz bieten. Die Neusanstellung dreier Assistenten wird hoffentlich in dieser Hinsicht einige, wenn auch nur unzureihende Besserung bringen.

Nicht minder nothwendig ift aber auch die Ber= mehrung der weiblichen Beamten, bon denen jede gegenwärtig ein Bebiet von 1700 Fabrit:n mit 36 000 Arbeiterinnen zu beauffichtigen hat, während in Sessen auf jede Afriftentin im Jahre 1900 nur 444 Betriebe mit 6700 Arbeiterinnen entfielen. Dabei ift das bayerische Staat-gebiet nahezu zehn Mal jo groß, als das heisische, ungerechnet die räum= liche Trennung der Pfalz vom Mutterland, Die das Reifegebiet vergrößert. Die jetigen beiden Afiftentinnen find zweifellos überlaftet, mas auch aus dem Mudgang ihrer Revisionsziffern (von 1340 im Jahre 1900 auf 1138) ersichtlich ist. Eine folche lleberlaftung muß aber die Berufsfreudigt it der Be= amtinnen ftart beeinträchtigen und zu einer schema= tifchen Erledigung der Dienstgeschäfte führen, die gerade bei der weiblichen Fabrifinspettion vermieden werden muß. Bei den Revisionen wurden 847 Be= anstandungen erhoben, darunter 66 betreffend ungesjekliche Arbeitszeit, 280 betreffend sittliche und higieinische Migstände und 477 wegen formaler Bor= ichriften.

Bichtiger als diese Zahlenangaben find die ein= gelnen Beobachtungen ber weiblichen Beamten. Der Eprechstundenverfehr mit Arbeiterinnen ift in ber Regel außerft gering; der Berteht beschräntt fich aumeift auf Befragungen an Betriebsftelle, an die fich die Arbeiterinnen mehr und mehr gewöhnen und die jie ohne Schen beantworten. Die Aufnahme der Beamtinnen durch die Unternehmer ift natürlich fast ftets eine höfliche; indeg tommen auch Ausnahmen bor. So fand die eine Beamtin in der Pfalg bei einer Meidermacherin ein fehr fchroffes Entgegen= fommen, das jedenfalls in den Berhaltniffen diefes Betriebes feine Erklärung fand. Der Arbeiterinnenichut weift in feiner Durchführung auch noch zahlreiche Mängel auf, die eine Berftartung der Uebermachung wünschenswerth erscheinen laffen. Go murb n faft in jedem der acht Begirte Arbeiterinnen in für ihre Ge= jundheit böllig ungeeigneten Beschäftigungen borge-funden, so 3. B. in Bultanifierraumen ber Gummifabrifen, Sabernfortieranftalten, beim Beigen bon Metallmaaren, beim Aleinschlag bon Steinen, beim Bleiglafieren, auf Bauten, an Solzbarbeitungs= majchinen ufw. Auch die Betriebseinrichtungen entiprachen vielfach nicht den auf die Gefundheit und Sittlichfeit nothwendigen Anfprüchen. Befond re Befond re fchlimm fteht es aber in folden Bertitotten, auf welche ber Arbeiterinnenschut gur Beit noch feine Unwendung findet, wie in Rah = und Bubwertstätten und in der Beimarbeit. Richt nur berifcht dort eine langausgedehnte Arbeitszeit, fondern die Arbeites rinnen werden in der Regel auch um ihren freien Sonntag gebracht. In Oberbavern verursachte die Durchführung der Sonntagsruhe in Buhmachereien große Mühe, und in Unterfranken fand die Aflistentin Arbeitszeiten bis 12 Uhr Nachts, bie fogar bis 2 Uhr ausgebehnt worden fei. Gin ähnlicher Fall wurde auch hinjichtlich eines Ateliers mit 50-70 Berfonen burch Gerichtsverhandlung festgestellt, ohne bag bas Bericht die Auwends barteit der Ronfettionsordnung anertannte. Mehr= fach wird daher ein befferer gefeb. licher Arbeiterinnenfcut bon ben Be-amten geforbert. In Breugen burfte fich bies ein Gewerbe-Inspettor nach bem Brefeld-Möller'fchen Bebeimerlaß fcon nicht mehr erlauben, fei bie

^{*} In Rlammern bie entfprechenben Biffern bes Jahres 1900.

Forderung auch noch so berechtigt. Bodnerinnenfdut lagt nay viel zu wünichen übrig. Freilich muß hier besonders die Aranfentaffenreform durch Erweiterung ber Fürforgepflicht auf jechs Bochen nach der Entbindung eingreifen, da die Roth manche Bodnerin zu vorzeitiger Arbeitsaufnahme Daß aber, wie in Oberbauern, ein Ruffenargt einer mündlich von ihm als gefund erflärten Wöchnerin die Ausstellung eines schriftlichen Zeugniffes berweigert, durfte bisher wohl noch nicht vorgefommen Eine nahezu unfontrolierbare Buflucht bietet den arbeitswilligen Böchnerinnen die De imarbeit, die um fo bedenklicher ift, wenn es fich um die Zigarrenanfertigung hardelt, wie dies im Bezirf Unterfranken nachgewiesen wurde. Es ist gewiß fein gutes Zeugniß für den deutschen Arbeiterinnensichut, daß die derzeitigen gesetlichen Bestimmungen Berbot gemeingefährlichen jolder Arbeitsweise nicht ermöglichen, und gerade die Buitande in der Bigarrenhausinduftrie follten dem Gejetsgeber ein energisches Einschreiten nahelegen. Dieje Beimarbeit ift in ftanbiger Mustehnung begriffen, und wie der unterfrantische Bericht mittheilt, werden neue Zigarrenfabrifen bon bornherein fo flein bemeffen, daß mehr Arbeiterinnen au Baufe beichäftigt werden muffen, als in den Betrieben unterfommen fönnen. Während dort im Jahre 1896 nur in 109 Saushaltungen mit 233 Berfonen Zigarren angefertigt wurden, tommt beute mehr als bie doppelte Angahl folder Betriebe in Betracht. Auch bierfür wird eine gefesliche Regelung Diefer Berhaltniffe empfohlen. Gin mahres Glud, daß ber preufifche Maulforbufas feine Bundesrathsberordung ift.

itt

1=

er

ıg

r:

m

n

0

n.

11(

1=

ខេ

1= ďэ 0

je

T=

ie

11

b

r

r

ħ

e

B

r.

r

ŝ

g

n

n

n

Gine Beimarbeitsen quête veranftaltete auch die Affistentin in Riederbatzen, die etwa 50 Deimarbeiterinnen der Dutenfleberei befragte und fünf berfelben in ihren Bohnungen auffuchte. fand 12fründige Arbeitszeit mit 60 & Tagesverdienft. Co ift meift die Arbeit bon Bittweit unter Beibulfe ibrer Rinder! Der Lohn ift ein tarifmafig feitgefester, wird aber burch Zeitverluft beim Liefern beeintrachtigt. Ber fonnte angesichts foldes Sungerbafeins

noch bom Segen ber Sausarbeit reden!

Erhöhte Aufmerksamteit women die Berichte diesmal der Arbeitszeit des Arbeite : eine Berfürzung berfelben unter bus gefestliche Dochitmaß bon Jahr gu Jahr immer deutlicher bemerfbar wird. Und nicht minder intereffant in die Beobachtung, baß auch bei ben weiblichen Arbeits : traften bie Berfürzung ber Arbeits : geit gu einer Steigerung ber Arbeits leift ung führt, obwohl angunehmen ift, daß für viele Arbeiterinnen mit der Betriebszeit die Tages-arbeit nicht erledigt ift, weil das Hauswesen noch bäufig ihre Kräfte in Auspruch nimmt. So berichtet der oberbagerische Beamte, daß in einer Trodemplattensiabrif trot Abfürzung der Arbeitsgeit von 10 auf 81/2 Stunden täglich, bei gleichem Tagelohn eine vermehrte und verbefferte Arbeitsleiftung erreicht wurde. Dies burfte ein mesentliches Moment für die meitere gesehliche Berfürgung ber Arbeitszeit ber Frauen fein.

Die Ueberarbeit ist infolge der wirthichaft-lichen Depression nahezu auf die Hälfte des vorjährigen Umfanges (von 20694 auf 11598 Arbeiterinnen)

Huch der | handelte fich um eine Stonfervenfabrif), so ericheint dieser Rückgang höchit zweifelhaft.

Einer gang eigenartigen Batronifierung erfreut fich die junge, weibliche Arbeiterschaft Augs-Sorge um die Moral und Gefundheit ber= felben hat einige fürstliche und freiherrliche Damen beranlußt, fogenannte Batronagen des heili= gen Bhilippus Reri gu grunden, in beren Ber= anitaltungen Die Schüttlinge burch Spiele, Gefang, Borlefungen und weibliche Sandarbeiten unterhalten werden. Es follen dem Bericht gufolge bereits vier folder Batronagen errichtet fein, bon benen die erften drei weit über 300 Schützlinge zählten. In dem Bericht werden dieje Beranftaltungen als unab = weisbares Bedürfniß bezeichnet. Bir find dagegen der Meinung, daß die hochmohlgeborenen Damen fich beffer um das Geelenheil ihrer eigenen Streife fummern mogen und die Auffichtsbeamten die Arbeiterinnen deito mehr über den erzieherischen Werth und die wirthichaftliche Rothwendigkeit gewertschaftlicher Erganisation als unabweisbares Bedürfnif; belehren tonnten. Manche Misstände in der dortigen Tegtilindustrie, bor Allem die langausgedehnte Arbeitszeit und die niedrigen Löhne, würden dann weit eher verschwinden. Bas wurde der Augsburger Beamte mohl fagen, wenn erwachiene Arbeiterinnen ablige Greis fräuleins patronifieren wollten, denen fie an Lebenserfahrung doch gewiß weit überlegen find!

Much der Bugendichut ift fehr der Berbefferung bedürftig und nur die ftrengite Kontrole und scharfe Unwendung der in § 120c der Gewerbeordnung gegebenen Sandhaben fann ichaoliche Ausnühung jugendlicher Arbeitsfräfte verhindern. Standalos find Fälle von Beichäfrigung Jugendlider an gefährlichen Majdinen. In Cherbanern cerungludte ein am Sägegatter beichäftigtes Rind unter 13 Jahren tödtlich. In der Pfalz wurde ein Jugendlicher an ber Drefcmafchine verwendet; ferner mußte die Berwendung Jugendlicher in Gufputzerein, an Ringöfen und gur Rachtzeit in Glashütten beanftandet werden. Lebhaft flagen Die Berichte über Lehrlings : g üchterei, besonders in Schloffereien und mechanis ichen Werfstätten, vereinzelt auch in Buchbrudereien. Magen der Arbeitgeber über Beläftigungen durch die Lohnzahlungsbücher minderjähriger Arbeiter dauern fort. In der Bfalg wurden zwei Unternehmer, die fich weigerten, die Lohnzahlungsbücher einzuführen, in der Berufungsinftang freigeiprochen; die Falle find aber infolge itaatsanwaltschaftlicher Revisionsanträge noch in der Schwebe.

Die Berfuche mit Ginführung eines achten Schuljahres werden in einzelnen Gemeinden fortgesett, so in München, welches 24 Anaben- und 19 Mädchenflassen hierfür eingerichtet hat, barunter brei berbunden mit Schülerwerfstatt. In Augsburg berfagte fedoch die Regierung die Genehmigung, weil ber Erlag genereller Bestimmungen in Frage ftehe.

Muf dem Gebiete der Unfallverhütung wiffen die meiften Beamten von steigender Antheilnahme der Unternehmer und Arbeiter zu berichten. Befonders rühmt der Einleitungsvericht bas Berftandniß der organisterten Arbeiter in den einschlägigen Fragen. Gegen 31 Unternehmer mußte indeß im Strafwege eingeschritten werden. Die Zahl der Unfälle ist in drei Bezirken gegen bas timfanges (von 20 694 auf 11 598 Arbeiterinnen) eingeschränkt worden, wobei indeh die bewilligte Dauer nur von 350 887 auf 240 266 Stunden sant. Die Bezirken um 513 gestiegen. Benn der Rückgang sein, und wenn, wie dies in Oberfranken geschah, linternehmer überhaupt von jeder behördlichen Gesach nehmigung im Einzelfalle entbunden werden (es Arbeitssintensität, namentlich aber in der Berselbsintensität, monatlichen ärztlichen Untersuchungen enthalten muß. $(\S 19.)$

Der Arbeitgeber muß Bestimungen erlassen über das Berbot der Mitnahme von Rahrungsmitteln in die Bultanifierraume, Benutung der Schuteinrich= tungen, Arbeitstleider und Befolgung der gegebenen Anordnungen. Diefe Borfdriften konnen den trot wiederholter Warnung zuwiderhandelnden Arbeiter mit sofortiger Entlassung bedrohen. (§ 15.)

Endlich werden Aushänge mit Angaben über den Luftraumgehalt der Arbeitsräume und Höchstzahl der Arbeiter, die darin beschäftigt werden durfen, sowie der Aushang des Wortlauts diefer Berordnung an=

geordnet.

ıe

3:

ie

зe

9=

id.

er

e.

3=

lg.

ıg.

n

ιb

1:

ß,

n.

ht

11

t=

ıg,

|=

'n

Æ

ie.

r

15

f

n

g,

ŧ.

= ır

r

r

IR

e

e

b

n

r

Die Schutvorschriften diefer Berordnung find rechtswirtsam vom 1. Juli d. J. Ler soweit bauliche Beränderungen nothwendig find, tann von der höheren Behörde eine Ausnahmefrift bis jum 1. Juli 1903 gewährt werden.

So fehr der wesentliche Inhalt der Berordnung anzuerfennen ift, fo fann er und doch richt völlig befriedigen. Bor Allem vermiffen wir ben gefetlichen Arbeitsausschluß aller weiblichen Arbeiter, die er= fahrungsgemäß eine geringere Biberftandsfähigkeit gegen die Einwirtung des Schwefeltohlenstoffs besitzen und bei denen sich in deren Folge schwere physische Störungen (Ohiterie, Sterilität, Sehlgeburten) zeig= ten. Die allgemeine Bollmacht des Arztes, wider= itandesichwache Berjonen bon ber Arbeit fernzuhalten, reicht nicht aus, ba fich ein Argt, noch bagu Ber= trauensargt einer größeren Gummiwaarenfabrit, nur dann zur Forderung des Arbeitsausschlusses weiblicher Berfonen entidliegen wird, wenn die Gefundheits= gerrüttungen allzu berheerend auftreten und schon gablreiche Opfer forderten. Sobann ichafft ber Begriff "Arbeitspause" anftatt ber ber nothwendigen Ruhe= paufe den mit folden gefährlichen Arbeiten Beschäftigien nicht die nothwendige Erholung, beren fie bedürfen, benn der Aufenthalt in den übrigen Arbeitsräumen von Gummifabriten ift eber alles Andere, als der Gefundheit zuträglich, und wenn fich an die zweimal zweiftundige Schwefeltoblenstoffarbeit eine je drei-bis vierstündige Arbeitsschicht in einer anderen Be-triebsabtheilung anschließt, so hat der Arbeiter anstatt einer durch Erholungspaufen unterbrochenen Schwefel= fohlenftoffarbeit eine durch Schwefelfohlenarbeit unterbrochene Gummiarbeit gu leiften. Das heißt benn doch den Gefundheitsschut in fein birettes Gegentheil berfehren.

Die neue Berordnung dürfte ben beutschen Gummi= arbeitern Beranlaffung geben, fich nochmals eingehend mit den gesundheitlichen Schäden ihres Berufes zu befassen und die Wängel des seit langen Jahres erwarteten Arbeiterschutzes zu prüsen. Das setzt jedoch in erster Linie voraus, daß sie sich besser als disher der gewerkschaftlichen Organisation anschließen und tilchtige Mergte für bie ihnen brobenben Wefahren intereffieren. Es ist bezeichnend, daß unfere Gesetgebung, wo irgend sie auch zum Schute der Arbeiter eingreift, niemals gange Arbeit macht, sondern immer noch eine Reihe bon Mangeln unberührt läßt, bie bie Rritit ber Arbeiterorganisationen herausforbern.

Um die eingehende Brüfung der Tragweite der Berordnung zu ermöglichen, sei dieselbe nachstehend im Bortlaut wiedergegeben.

Befanntmadung, betreffenb bie Ginrichtung und ben Betrieb gewerblicher Anlagen gur Bultanifierung bon Gummiwaaren. Bom 1. Märg 1902.

gewerblicher Unlagen, in benen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefeltohlenftoff oder durch Chlor= schwefeldämpfe vultanisiert werden, folgende Borschriften erlassen:

§ 1.

Der Fußboden derjenigen Arbeitsräume, in benen Gummiwaaren unter Unwendung bon Schwefelfohlenstoff vulkanisiert werden, darf nicht tiefer liegen, als der fie umgebende Erdboden. Die Arbeitsraume muffen mit Tenftern verfeben fein, welche in's Freie führen, in ihrer unteren Sälfte geöffnet werden tonnen und eine ausreichende Lufterneuerung ermöglichen.

Die Räume muffen durch mechanisch betriebene Bentilationseinrichtungen wirksam entlüftet werden. Mit Genehmigung der höheren Berwaltungsbehörde fann von einem mechanischen Betriebe der Bentilations= einrichtungen Abstand genommen werden, sofern auf andere Beife für fraftige Lufterneuerung geforgt ift. Bon besonderen Bentilationseinrichtungen für die Bulfanifirungsräume fann mit Genehmigung ber höheren Berwaltungsbehörde überhaupt Abstand ge= nommen werden, sofern durch eine fräftige Absaugung der Schwefeltoblenftoffdampfe unmittelbar an ihrer Entstehungsstelle eine genügende Reinhaltung ber Luft gewährleistet ist.

Die Bulfanisierungsraume (§ 1) dürfen weder Wohn=, Schlaf=, Roch= noch als Lager= oder Trodenräume benutt werden, auch durfen andere Arbeiten, als das Bulfanisieren darin nicht bor= genommen werden. Anderen als den beim Bulfani= fieren beschäftigten Arbeitern darf der Aufenthalt in den Bulfanifierungsräumen nicht geftattet werden.

Die Bahl der darin beschäftigten Berfonen muß jo bemeffen fein, daß auf jede mindeftens zwanzig

Rubifmeter Luftraum entfallen.

In die Bulfanisierungsräume dürfen nur die bem Tagesbedarf dienenden Mengen von Schwefelfohlenftoff gebracht werden. Die weiteren Borrathe find in besonderen, von den Arbeitsräumen getrennten Lagerräumen aufzubewahren.

Die zur Aufnahme der Bultanifierungefluffigfeit bestimmten Gefäße müssen von dauerhafter Beschaffenheit fein; die gefüllten Gefäße find, fo lange fie außer

Benutung find, gut bedeckt zu halten.

Die Bulkanisierungs- und Trodenraume dürfen nur durch Dampf- oder Barmwasserheizung erwärmt werben.

Eine fünftliche Beleuchtung biefer Raume barf mir mittels elettrischer, durch ftarte Schutgloden berwahrter Glühlampen erfolgen.

Bon den Borichriften der Abf. 1, 2 fonnen Musnahmen durch die höhere Berwaltungsbehörde gestattet

werben.

§ 5. Die jum Bulfanifieren langer Stoffbahnen bienenden Mafchinen (Balgeninfteme) muffen, um ben Mustritt bon Schwefelfohlenftoffdampfen in Arbeitsräume thunlichst zu verhindern, mit einer Ummantelung (g. B. einem Glasgehäufe) überbedt werden; aus welcher die Luft durch einen mechanisch betriebenen Bentilator träftig abzusaugen ift. Das Betreten bes ummantelten Raumes barf Arbeitern nur bei Betriebsftorungen geftattet werden.

In ben Fällen, in denen eine Ummantelung ber Maschine aus technischen Gründen nicht angängig ift. fann die höhere Berwaltungsbehörde unter der Bes
dingung anderer geeigneter Schutborfehrungen, insiondere der Aufstellung der Maschine in einer offenen Auf Grund bes § 120e ber Gewerbeordnung hat fondere ber Aufstellung der Majdine in einer offenen ber Bundesrath über bie Ginrichtung und ben Betrieb Salle, ber Beschäftigung berfelben Arbeiter an ber fürgung der Arbeitszeit zu fuchen, und es ware fehr zu empfehlen, wenn die Aufsichtsbeamten über den Ginflug der letteren einmal eingehendere Untersuchungen anstellen wurden. Bie die Attord= arbeit die Unfallgefahr erhöht, ichildert der oberfräntische Bericht, wonach ein großer Theil der in Steinhauereien bortommenden Augenverletzungen auf die Nichtbenutzung von Schutbrillen gurudguführen fei. "Letteres tann jedoch nicht als Biderspenstigfeit der Arbeiter aufgefaßt werden", heißt es weiter, "fondern es find dies die Früchte ber Affordarbeit, welche den Arbeiter zu äußerfter Mraftausnützung anspornt, sodaß er Alles vermeiden muß, was ihm in seiner Thätigkeit irgendwie hinderlich iein fonnte; darunter fällt zweifellos das öftere Reinigen der Schugbrillenglafer". Kaum jemals ift in einem amtlichen Bericht der & luch der Attord= arbeit in fo offenherziger Beife zugestanden morben.

Beniger Berständniß wird noch allgemein ben Befundheitsgefahren entgegengebracht, ob= wohl auch hier die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter fortgesetzt bestrebt sind, über dieselben Auf-flärung zu verbreiten. Manche Berichte äußern sich fehr scharf über diese Berhältniffe und reden sogar von mangelndem Sinn für Spgieine. Dag ein folder Borwurf die Arbeitgeber weit mehr als die Arbeiter trifft, liegt flar auf ber Sand, da bie Arbeitsmethoden, Betriebs- und Reinlichfeitsverhaltniffe fich der Einwirfung der Arbeiter meift entziehen und in erster Linie der Unternehmer für dieselben ver= antwortlich fein muß. Wo gute und gefunde Be= triebseinrichtungen borhanden find, da gewöhnen fich auch die Arbeiter bald an peinliche Ordnung und Sauberfeit. Es ware aber nutlos, fie bon ihnen dort zu verlangen, wo alle Borausfetungen dafür fehlen oder wo ein intensives Arbeitssystem sie zu äußerster Zeitausnützung zwingt.

Bedenflich ift die Bunahme einer Reihe ge-Berufstrantheiten, jährlicher Bhosphornefroje, Quedfilbervergiftung, Bleibergiftun= gen und bor Allem der Milgbrandbergiftun gen, über die wir an anderer Stelle berichten.* Auch über Thphuserfrankungen im Zusammenhang mit dem Beruf wird mehrfach berichtet. Es beweift dies, wie jehr der sanitäre Schutz der Arbeiter noch der Bervoll=

fommnung bedarf. 3m Berichtsjahre wurde eine Spezialunterjuchung über die Arbeitsverhältnife im Müllerg e wer be veranstaltet, die Gegenstand einer beson-beren Besprechung sein foll. Diese Enquête schließt fich früheren Untersuchungen über die Buchbruder,

Schlosser, Schmeider, Schmiede und Maurer an. Die baberische Gewerbe-Inspettion, obwohl noch teineswegs die beste im Reiche, weist das erfreuliche Bild ftetigen Fortidrittes auf, bem man feine Anerfennung nicht berfagen fann. Auffichtsbeamte und Arbeiterorganisation arbeiten gemeinsam und in enger Fühlung miteinander für die Durchführung des Arbeiterschutes. Es ist gewiß der beste Borqug der baherischen Gewerbe-Inspektion, daß sie den hohen Werth der gewerkschaftlichen Mitarbei tauf diesem Gebiete zu würdigen weiß. Bare es im gangen Reiche fo, bann ftande es wahrscheinlich beffer um den deutschen Arbeiterschut!

Wefundheitefdut ber Arbeiter in Gummifabriten.

Auf Grund des § 120e ber Gewerbeordnung hat der Bundesrath eine Berordnung erlaffen für folde Summiwaarenfabrifen, in benen Gummiwaaren unter Univendung bon Schwefeltoblenftoff ober Chlorichwefelbampfen bulfanifiert werben.

Wegen Raummangels für bie nachte Rummer gurudgeftellt.

Die Berordnung, die am 1. Juli 1902 in Kraft tritt, für die etwa nothwendig werdende Bornahme baulicher Aenderungen aber bis zum 1. Juli 1903 Frist giebt, trifft zunächst Anordnungen über Die Beschaffenheit der Arbeitsräume, über bie zum Schute der Arbeiter gegen die Schwefelftoffvergiftung noth= wendigen Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren und Beschäftigungsdauer sowie über den Ausschluß gewisser Arbeiterkategorien, ferner über die ärztliche Kontrole, Führung von Kontrolbüchern und Erlaß von Betricbs-ordnungen, die die Arbeiter auf die zur Vermeidung von Bergiftungen nothwendigen Magnahmen bin= weisen. Die wichtigften Reformen der Berordnung find folgende:

Die mit Bulfanifierarbeiten Deichäftigten burfen. nicht länger als zwei Stunden ununterbrochen und täglich höchstens bis zu vier Stunden bei diefen Urbeiten thatig fein; zwischen den Arbeitefchichten muß, eine mindestens einstündige Arbeitspaufe liegen. Bersonen unter 18 Jahren dürfen überhaupt nicht mit folden Arbeiten beschäftigt werden. (§ 10.)

Die mit folden Arbeiten Beidiftigten muffen allmonatlich mindestens einmal im Betrieb einer ärzt= lichen Untersuchung unterzogen werden und alle Arsbeiter, bei denen Anzeichen von Schwefelfohlenstoff= vergiftung bemerkbar, find auf ärztliche Anordnung bis zu völliger Genefung, dagegen die gegen die Ein= wirfung bon Schwefeltohlenftoff befonders empfindlichen Arbeiter dauernd von dieser Arbeit auszu=

fchließen. (§ 13.)

Die Fußböden der Arbeitsräume dürfen nicht unter ebener Erde liegen. Die Erbeitsräume muffen mit unterhalb zu öffnenden Tenftern verfehen fein, die ausreichende Lufterneuerung gestatten. (§ 1.) Sie dürfen zu keinem anderen Zwed als zum Bullani-sieren benutzt werden und muffen für jeden Arbeiter mindestens 20 Aubitmeter Luftraum bieten. (§ 2.) Sie dürfen nur durch Dampf ober Warmwaffer erwarmt und nur durch gut geschütte cleftrifde Glub= lampen erleuchtet werden. Schwefeltohlenftoff barf nur für den Tagesbedarf darin lagern. (§§ 3 und 4.) Die zum Bulfanifieren langer Stoffbahnen

bienenden Mafchinen muffen ganglich ummantelt fein, ber Raum innerhalb ber Ummantelung muß fraftig bentiliert werden und darf bon Arbeitern nur bei Betriebsftorungen betreten werden. Bei technischen Schwierigfeiten tonnen durch die hobere Bermaltungsbehörde auch andere geeignete Schutborfehrungen gestattet werden; als besondere Schubbortehrungen werden genannt: Aufstellung der Maschine in einer offenen Salle, Beschäftigung derselben Arbeiter nur an zwei Tagen in der Woche. (§ 5.) Bei der Bultanis fierung aller anderen Begenftanbe muffen Schutfaften angewendet werden, in die der Arbeiter nur die Sande einzuführen braucht. (§ 6.) Die Trodenschränke und sonstigen Trodenräume

muffen so eingerichtet sein, daß sie zum Einsehen und Herausnehmen der Baaren nicht betreten zu werden brauchen. Das Betreten der Erodenräume und Bultanbsterungsfammern während des Betriebes darf

nicht gestattet werden. (§§ 8, 9.) Der Unternehmer muß Arbeitstleider beschaffen. Basch= und Antleideräume und Bascheinrichtungen und Utenfilien ftellen. Die Raume muffen nach Ge= fclechtern getrennt, fauber gehalten und im Binter geheigt werden (§§ 11, 12.)

Der Arbeitgeber muß ein Kontrolbuch führen, bas außer ben Ramen bes Buchführers und bes überwachenden Arates fowie ber mit Schwefeltoblenftoff= Arbeiten beschäftigten Arbeiter genaue Angaben über ber Letteren Alter, Bohnort, Tag bes Arbeitsein- und austritts, Art ber Beschäftigung, Tag und Art ber Erfranfung, Tag ber Genefung und die Ergebniffe ber a) Der Inhalt des Luftraums in Rubitmetern. b) die Bahl der Arbeiter, die demnach in dem

Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen.

ιb

11

11

r

11

11

11

n

r

Gerner muß in jedem Bultanifierungsraum oder fonft an einer ben Bulfanifierungsarbeitern in die Mugen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt merden, welche in deutlicher Schrift Die Beffimmungen ber §§ 1 bis 15 fowie die gemäß § 15 bom Arbeitgeber erlaffenen Bestimmungen wiedergiebt.

\$ 17

Die vorstehenden Borfchriften treten mit dem

1. Juli 1902 in Braft.
Soweit zur Durchführung ber Borfchriften ber §§ 1, 5, 6, 8 Abf. 2, § 12 bauliche Beränderungen erforderlich find, fonnen hierzu bon der höheren Ber waltungsbehörde Friften bis höchftens zum 1. Juli 1903 gewährt werden.

Gine weitere Bundedratheberordnung, betreffend Die Beichäftigung bon Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohauderfabriten, Bufterraffinerien und Melaffe : Entzuderunge-auftalten (vom 5. März 1902) wird im Reichsanzeiger Sie verlängert die Gultigfeit der beveröffentlicht. reits unterm 24. Marg 1892 erlaffenen Bundesrathsverordnung um weitere gebn Jahre und dehnt das dort vorgesehene Beschäftigungsverbot auf Arbeiten in Raumen jum Deden bes Brotguders, in Mutichräumen und in den Trodenanlagen der Strontianziegeleien aus. Bon allen weiteren Arbeitsbesichränfungen (betr. Arbeitszeit, Bausen, ärztliche Montrole usw.) ist abgesehen. Die Ausnahmevors ichriften der früheren Berordnung find befanntlich im Jahre 1898 außer Kraft getreten.
Steinarbeiterichus. Der Bundesrath ertheilte

Cteinarbeiterichut. Der Bundesrath ertheilte feiner Signing bom 8. Darz bem Ausschußantrage ju dem Entwurf bon Borichriften über bie Ginrichtung und ben Betrieb bon Steinbriichen und Steinhauereien feine Buftimmung. Die Befanntmachung ber Borfdriften bilifte alfo mohl in furger Beit gu erwarten fein.

Bwangeweiser Bauarbeiterschut. Der Stadt Burgburg war aufgegeben worben, einen Bauaufieher aus Arbeiterfreisen aufzustellen. Die Stadtväter hielten jedoch eine folche Ginrichtung für unnung und führten Beschwerde durch alle Instanzen, don denen jest die leste, das Ministerium, gesprochen hat. Es ließ die Beitung ergehen, daß die Aufstellung dinnen drei Monaten vollzogen zu sein hat.

Brof. Abbe in Jena ift, wie bie Frantfurter Beitung mittheilt, Gegenstand einer außerorbentlichen Chrung ber thuringifchen Staatsminifter geworben, bie dem "genialen Förderer der Wiffeuschaften, dem opfersfreudigen Gründer der Aarl Zeißsetiftung und dem wahren Freunde der Universität Jena" eine Dankadresse überreichten. In der Abresse sehre lieber die Widmungen: "Dem unerschrodenen Bertheibiger bes Bereins- und Berfammlungsrechts ber Arbeiter und bem unermublichen Borfampfer gegen bie Reaftion in ber waimarijchen Regierung."

Regiering."

Jum Fabrikinsveltor bes erften eidgen. Inspektionskreises wurde Dr Heinrich Wegmann, disheriger erster Adjunkt des Hern Fabrikinspektor Dr. Schuler, vom Bundesrath ernaunt.

Arbeitsnachweis und Arbeitslosen : Unterskützung in der Echweiz. Das eidgenöffische Industrie-Departement in Bern wird, wie es in seinem Geschäftsberichte für 1901 mittheilt, demnächt an die geschgeberische Brüfung der Frage herantreten — nachdem nun die Gutachten des schweizerischen Arbeitersetzerigts und Sutachten bes schweizerischen Arbeitersefretariats und ber Buricher Kantonsregierung eingelaufen—, ob und ebentnell wie die Organisation bes Arbeitsnachweises und ber Arbeitslosen-Unterstützung burch Bundesgesch 311 regeln fei.

Gin nenes Lehrlingsgefen in ber Schweig. Die Regierung bes Rantons Bern hat dem Großen Rathe (Landtage) den Entwurf zu einem Lehrlings= gefete borgelegt, der unter Anderem folgende Beftimmungen enthält: Das Gefet erftredt fich auf tas Lehrlingsmesen in Gewerbe und Sandel. Lehrlinge dürfen nur folche Geschäftsinhaber annehmen, welche gewiffe moralische und berufliche Garantie bieten; in ftrittigen Fällen foll der Richter entscheiden. Derfelbe ift fompetent, unter gewiffen Umitanden einem Geschäftsinhaber das Recht zum Lehrlingshalten zu entgieben. Die Lehrverträge muffen schriftlich abgeichloffen werden und schreibt der Entwurf vor, was fie als Minimum enthalten follen. Die tägliche Arbeits= geit wird auf 10 Stunden festgesett, jedoch fann in dringenden Rothfällen die Regierung eine Berlargerung der täglichen Arbeitegeit auf 11 Stunden für die männlichen Lehrlinge bewilligen; andererfeits erhält sie die Ermächtigung, für anstrengende Arbeiten die Arbeitszeit unter 10 Stunden herabzuseben. An den Borabenden von Sonn- und Festragen ist bie Arbeitszeit um eine Stunde gu fürgen. Sulfsarbeiten forcie Aufräumungs= und Reinigungsarbeiten, Aus= gange und dergleichen muffen innerhalt der ordent= liden, vorgeschriebenen Arbeitszeit verrichtet werden. Sonntagsarbeit ift verboten und fann folde nur ausnahmsweise für Gewerbe und besondere Berhait niffe von der Regierung gestattet werden. Der Besuch der gewerblichen und taufmännischen Fortbildunge-und Fachschulen, wie auch die Betheiligung an ben Lehrlingsprüfungen merden obligatorifch erffart. Der Staat wird zur Förderung dieses beruflichen Bildungs: wesens größere Beiträge leisten; für das Jahr 1901 betrug seine bezügliche Leistung die Summe von Fres. 125 000. Die Oberaufsicht über die Durchführung biefes Gefetes wird ber Direftion des Innern bezw. der Kantonalen Sandels- und Gewerbefammer, in der auch die Arbeiterschaft vertreten ift, zugewiesen. Gur jeden Amtsbegirt bestellt die Regierung eine Lehr= lingsfommission als Aufsichtsbehörde und zwar nach den bezüglichen Borichlagen der Sandels- und Gewerbefammer, die ihrerfeits Borfchläge der betheiligten Berufsberbande einholen fann. Mit Rudficht auf die weiblichen Lehrlinge follen auch Frauen biefen Kommiffionen angehören fonnen. - Ein fortichrittliches Gefet, wenn der Entwurf von den reaftionaren Bauern und Rapitalisten im Großen Rathe nicht verschlechtert

Ablehnung des Achtftundengeseiges für den Bergban im englifchen Unterhaufe. 2Bie bem "Borwarts" berichtet wird, wurde im englischen Unterhause infolge der verstodt arbeiterschutzeindlichen Saltung der fonserbativen Bergarbeiterabgeordneten Bilson und Benwid bas Achtstundengeseth für bie Miners mit 208 gegen 207 Stimmen abges lebnt. Für das Gefet fprachen unter Anderem B. Abraham und Rair Sardie; gegen daffelbe die beiden erwähnten Bergarbeiter; die Bill fiel gegen die Stimmen der Radikalen, Liberalen, Iren und einiger Ronfervativen. Die beiden Bergarbeitervertreter haben in ihrem beschräntten Manchestergeist eine Berantwortung auf fich geladen, die fie erdruden wird. Die Bergarbeiter werden endlich einfeben, daß fie Bertreter in's Parlament zu wählen haben, die ihre Jutereffen beffer wahren, als diese mancheiterlichen Schilbknappen ber Großtapitalisten. Die Anhänger des Arbeiterschutes find unter ben englischen Arbeitern ichon längft in der Debrheit. Es bedurfte nur noch diefer effatanten Riedertretung der Arbeiterintereffen, um die alten Führer um den letten Reft ihres AnMaschine nur an zwei Tagen in der Boche, Ausnahmen von den Borichriften des Abi. 1 gestatten.

Das Bulfanifieren aller anderen, nicht im § 5 bezeichneten Wegenstände muß, sofern es nicht im Freien erfolgt, unter Schutfaften (Digeftorien, Blasgehäusen) geschehen, in welche der Arbeiter nur feine Sande einzuführen braucht und welche die Dampfe bon dem Gefichte des Arbeiters fernhalten.

Mus den Schugfaften muß die Luft fraftig ab-

gesaugt werden.

Die Borfchrift des § 6 findet auch auf das Bul= tanifieren fomobl der Hugen- wie der Innenwande von Gummischläuchen Anwendung.

Beim Bultanifieren der Innenwände darf es nicht geduldet werden, daß die Arbeiter die Bulfanisierungs= fluffigfeit mit dem Munde ansaugen.

§ S.

Mach ihrer Benetung mit der Bulfanisierungs= fluffigfeit durfen die Baaren nicht offen in dem Bulfanifierungeraume liegen bleiben, fondern muffen entweder unter einem ventilierten Schutfaften (§ 6) gehalten oder fofort in besondere Trodenräume ber= bracht merden.

Die Trodenschränke oder sonstigen Trodenräume, in benen die Baaren alsbald nach dem Bulfanifieren fünftlicher Barme ausgesett werden, muffen jo eingerichtet fein, daß fie gum Ginfeben und Berausnehmen der vultanifierten Wegenstände nicht betreten zu werden brauchen. Das Betreten ber Trodenräume während fie im Betriebe find, darf den Arbeitern nicht gestattet werden. Die höhere Berwaltungsbehörde fann Ausnahmen hiervon hinsichtlich des Trodnens bon langen Stoffbahnen zulaffen, wenn ausreichende Schupporfehrungen getroffen find.

Erfolgt das Bulfanifieren durch Chlorichwefel baninfe, jo muffen die zu ihrer Entwidelung bienenden Behälter oder Rammern fo eingerichtet fein, daß ein Austritt der Dämpfe verhindert ift.

Das Betreten der Bulfanifierungsfammern darf erft nach ihrer völligen Auslüftung gestattet werden; fie durfen gu anderen Arbeiten als den gu dem bor= bezeichneten Bulfamifierungsprozeg erforderlichen nicht

benutt werden.

Die Beschäftigung mit dem Bulfanifieren unter Unwendung von Schwefeltohlenftoff oder mit fonftigen Arbeiten, bei denen die Arbeiter der Ginwirfung bon Schwefeltohlenftoff ausgesett find, darf ununterbrochen nicht länger als zwei Stunden und täglich im Gangen nicht länger als vier Stunden dauern; nachbem fie zwei Stunden gedauert hat, muß bor ihrer Bieder-aufnahme den Arbeitern eine Arbeitspaufe von mindeftens einer Stunde gewährt werden.

Berjonen unter achtzehn Jahren dürfen mit folchen

Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden.

§ 11.

Der Arbeitgeber hat allen Arbeitern, welche mit ben im § 10 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werben, Arbeitsanzüge in ausreichender Bahl und zwedents fprechender Beschaffenheit zur Berfügung zu itellen.

Er hat durch geeignete Anordnungen und Beauffichtigung dafür Corge zu tragen, daß die Arbeits-fleider mahrend der Zeit, wo fie fich nicht im Gebrauche befinden, an den bafur bestimmten Blaben aufbewahrt werden.

\$ 12.

Bon ben Arbeiteraumen getrennt muffen für bie

Diese Räume muffen fauber gehalten und während der falten Jahreszeit geheizt werden.

In den Bafche und Antleideräumen muffen Baffer, Seife und Handtücher fowie Einrichtungen zur Bermahrung derjenigen Aleidungsftude, welche bor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden fein.

§ 13.

Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gejundheitszuftandes feiner der Einwirfung Schwefelfohlenftoff ausgesetzten Arbeiter einem bem Gewerbeauffisttsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens eins mal monatlich jene Arbeiter im Betrieb aufzusuchen und bei ihnen auf die Anzeichen etwa borhandener Schwefelfohlenftoffvergiftung zu achten hat.

Auf Anordnung des Arztes find Arbeiter, welche Beichen von Schwefeltohlenftoffvergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, folche Arbeiter aber, welche fich der Schwefeltohlenftoffvergiftung gegenüber gang besonders empfindlich erweisen, dauernd von Arbeiten

ber im § 10 bezeichneten Urt fernzuhalten.

\$ 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Bechiel und Bestand sowie über den Gesundheits-gustand der mit Arbeiten Ber im § 10 bezeichneten Art beschäftigten Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu laffen. Er ift für bie Bollitändigfeit und Richtigfeit der Gintragungen, soweit fie nicht bom Argte bewirft werden, verant= wortlich.

Diefes Kontrolbuch muß enthalten:

1. Den Ramen deffen, welcher bas Buch führt,

2. Den Ramen des mit der Heberwachung des Gefundheitszuftandes der Arbeiter beauftragten

3. Bor- und Junamen, Alter, Bohnort, Tag bes Eintritts und Austritts jedes der im Abf.1 bezeichneten Arbeiter, fowie die Art feiner Beschäftigung.

4. Den Tag und die Art der Erfranfung eines

Arbeiters.

5. Den Tag der Genefung. 6. Die Tage und Ergebnisse der im § 13 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 15.

Der Arbeitgeber hat Beftimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen: 1. Die Arbeiter dürfen Rahrungsmittel nicht in

Bulfanifierungeräume mitnehmen.

2. Die Arbeiter haben die in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Schutzeinrichtungen fowie die ihnen überwiesenen Arbeiterfleider (§ 11) bei benjenigen Ar= beiten, für welche es bon dem Arbeitgeber borgefdrieben ift, zu benuten.

3. Die Arbeiter haben die vom Arbeitgeber gemäß § 5 Abi. 1 Sats 2, § 7 Abi. 2, § Abi. 1, Abi. 2 Sats 2 und § 9 Abi. 2 getroffenen Anordnungen zu

befolgen.

In den zu erlaffenden Bestimmungen ift borgufehen, bag Arbeiter, welche trot wiederholter Bar-nung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen guwiderhandeln, bor Ablauf ber vertragsmäßigen Beit

und ohne Kündigung entlassen werden können. Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung er-lassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeits-

ordnung aufgunehmen.

§ 16. In jedem Bullanifierungsraume der im § 1 begeichneten Urt ift ein bon ber Ortspoligeibehorbe gur im § 11 bezeichneten Arbeiter nach Geschlechtern ge- Bestätigung ber Richtigfeit seines Inhalts unterzeich sonderte Basch- und Ankleiberäume borhanden sein. neter Aushang anzubringen, aus bem ersichtlich ift: Beftätigung ber Richtigfeit feines Inhalts unterzeich-

Statistik und Volkswirthschatt.

Die Streiks in Italien in den Jahren 1900/1901.

Es ist noch nicht die amtliche Statistit, weil diese in Italien immer langer auf fich warten lagt, als es wünschenswerth wäre. Die nachfolgenden Angaben find eine Zusammenstellung, die wir einem Artikel bon Mlerander Schiavi, Redatteur des "Avanti" in der Zeitschrift "Riforma fociale" ("Soziale Re-("Soziale Re= form") entuchmen

Zuerst über die Streits in der Industrie:

die Streifs, von denen Genaueres zu ermitteln war, find 105 im Jahre 1900 und 377 im Jahre 1901. Bon den ersteren weiß man den Ausgang von 50; hier= von find 44 zu Gunften der Arbeiter ausgefallen und jechs zu Ungunften. Bon den anderen ift der Ausgang in 224 Källen befannt. 197 Streifs endeten mit einem Sieg, 20 mit einer bollständigen Riederlage, bier brachten die Aufhebung der Fabrik durch die Arbeit= geber und einer die Gründung einer Broduttions-Genoffenschaft durch die Arbeiter.

Die Jahl der Betheiligten fann man nur ans nähernd feitstellen. Besonders im Jahre 1901 gab es eine Reihe großer Massenstreits, an denen mehr als 84 000 Arbeiter theilgenommen haben, fo daß man, Alles zusammengerechnet, die Zahl der Streifenden nicht unter 125 000 schätzen darf, eine Bahl, die bis

jest nie erreicht wurde.

Benn man Diefe Streits nach ben Berufen und Industriezweigen vertheilt, hat man folgende leber sicht. (Siehe nebenstehende Tabelle).

Beizufügen ift noch, daß in allen Fällen, wo ein Streif mit einer Riederlage beendet ift, dies nur geschah aus Mangel an Organisation und weil manche Etreifs ohne jede ernfte Grundlage oder Borbereitung, nur aus Nachahmungstrieb entstanden find.

Bor Allem charafteriftisch für die italienische Arbeiterbewegung diefer zwei Jahre und von weit-gehendster Bedeutung find die Lohnbewegungen und

Streifs der Landarbeiter und Bauern.

Bahrend des Jahres 1899 fanden nur neun folder Streits statt, aber im Jahre 1900 und befonders im Jahre 1901 waren es viel mehr. Leider ift es fehr ichwer, über diese Streits genaue Ausfunft zu erlangen, weil fie immer in Ortichaften bortommen, die sehr einfernt von allen Zentren der Arbeiters bewegung find und weil fie meift eine sehr furge Dauer

Die Landarbeiterftreits des Jahres 1900, bon denen wir genaue Rotigen haben, find zwei im Gebiet von Ditiglia, zwei im Gebiet bon Dantoba und zwei in dem bon Bologna, alle beibe in Molinella; der erfte diefer beiden endete mit einem Sieg, indem er eine bon den Arbeitgebern beabsichtigte Lohnreduzierung unter den Sat von Lire 1,20* berhinderte.

Der zweite endete mit einer bollftandigen Rieberlage, weil die Regierung den Befigern fo viele Goldaten stellte, wie nothwendig war, um die Ernte gu bewältigen. Im Polefine - Gebiet wurde trot ber Ginmifdjung ber Colbaten ein Streif gewonnen und eine Erhöhung bes Erntepreifes bon 12 pat. erobert, und ein anderer and im Webiet bon Ferrara.

3m Jahre 1901 rednet man, daß in der Bro-ving Mantoba allein über 50 000Bauernfamilien burch gut geführte Agitation und Streifs ihr Ginfommen mit einer 15prozentigen Erhöhung (Lire 400 im Jahr) verbessert haben; das will heißen, im Ganzen ungefähr Lire 3 000 000. Die vereinbarten Tarife schwantten zwischen Lire 1,90 im Sommer und Lire 1,15 im Winter.

* 1 2ira = 80 A

Beber Spinner 5 13 Grubenarbeiter (Schwefel= und Steingruben) 6 16 Netallarbeiter und Maschinenarbeiter 6 12 Gießer und Schlosser 5 13 Arbeiter von Eisenbahn= u. Straßenb.=Berksätten 5 13 Arbeiter von Eisenbahn= u. Straßenb.=Berksätten 6 12 Ertaßenbahnarbeiter 2 9 Erdarbeiter und Handlanger 6 6 10 Maurer, Zeinmegen, Bslasser, Marmorarbeiter 1 187 Biegelarbeiter, Töpfer, Sand= u. Cementarbeiter 2 19 Buchdrucker und Lithographen 5 7 Hutniacher 1 2 2 Berberarbeiter 5 7 Eeberarbeiter 5 7 Farber 7 8 Eeberarbeiter 8 1 2 Bader und Müller 9 2 34 Folgarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsser 2) Bisser 5 5 Bapierarbeiter 3 4 Ghemische Düngersabrikarbeiter 3 4 Tuhrleute 4 5 Fuhrleute 4 5 Fuhrleute 7 1 16 Fallarbeiter 5 5 Faspierarbeiter 7 1 16 Fallarbeiter 7 2 1 16 Fallarbeiter 7 1 16 Fallarbeiter 9 1 16 Fa	Beruf	1900	1901
Spinner Grubenarbeiter (Schwefels und Steingruben) 6 16 Metallarbeiter und Maschinenarbeiter 6 12 Metallarbeiter und Maschinenarbeiter 5 13 Arbeiter von Eisenbahns u. Straßenb. Berkstätten 1 4 Eisenbahnarbeiter 2 9 Ertaßenbahnarbeiter 2 9 Maurer, Steinmessen, Pflasterer, Marmorarbeiter 1 8 Biegelarbeiter, Töpfer, Sands u. Cementarbeiter 2 19 Auchdrucker und Lithographen 5 7 Hutmacher 1 2 2 Berberarbeiter 3 4 Bederarbeiter (Jimmerer, Schreiner, Drechsler x.) 5 Küser 2 34 Polzarbeiter (Jimmerer, Schreiner, Drechsler x.) 5 Küser 5 4 Glaser 3 4 Chemische Düngersabrisarbeiter 3 4 Chemische Düngersabrisarbeiter 4 5 Fuhrlente 7 Eransportarbeiter 5 Fasienablaber 4 5 Fasienablaber 5 Fasienablaber 5 Fasienablaber 5 Fleischer und Fischhänbler 7 Fleischer 2 6 Schmischer Schuster, Trifots und Belzarbeiter 2 6 Kister und Fischhänbler 3 1 Stiftens und Bahnstochermacher 1 2 Strocharbeiter 2 1 Strocharbeiter 2 1 Streichholzarbeiter 3 1 Schmeiber, Schuster, Trifots und Belzarbeiter 3 1 Schmeiber, Schuster 5 1 Sagenarbeiter 1 2 Streichholzarbeiter 1 2 Streichholzarbeiter 1 5 Wagenarbeiter 1 5 W	2Beber	14	26
Brubenarbeiter (Schwefel= und Steingruben) . 6 16 Metallarbeiter und Maschinenarbeiter . 6 12 Gießer und Schlosser . 5 13 Arbeiter von Eisenbahn= u. Straßenb.=Werksätten . 4 Eisenbahnarbeiter . 2 9 Etraßenbahnarbeiter . 2 9 Maurer, Steinmegen, Bklasterer, Marmorarbeiter . 3 Riegelarbeiter, Töpfer, Saud= u. Cementarbeiter . 5 7 Ruchdbrucker und Lithographen . 5 7 Huchdbrucker und Lithographen . 5 7 Huchdbrucker und Lithographen . 5 7 Huchdbrucker und Nüller . 2 34 Polzarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Orechsler x.) Küsser . 5 16 Küs	Spinner	5	13
Metallarbeiter und Maschinenarbeiter	Grubenarbeiter (Schwefel= und Steingruben)	6	
Gießer und Schlosser . Straßenb.=Werksätten	Metallarbeiter und Maschinenarbeiter	6	
Arbeiter von Eisenbahn= u. Straßenb.=Werklätten Eisenbahnarbeiter Ertaßenbahnarbeiter Erdarbeiter und Hanblanger Biegelarbeiter, Töpfer, Sand= u. Cementarbeiter Buchdrucker und Lithographen Buchdrucker und Lithographen Beeberarbeiter Beeberarbeiter Beder und Müller Bederarbeiter (Bimmerer, Schreiner, Drechsler x.) Küffer Bapierarbeiter Bapierarbeiter Buticher Buticher Buticher Buticher Buticher Bapierarbeiter Bapierarbeiter Bapierarbeiter Bafenablader Bafenund Berstarbeiter Bafenablader Bafenund Berstarbeiter Bafenablader Bafenund Berstarbeiter Bafensblader Bafenund Berstarbeiter Bafensblader Bafenund Berstarbeiter Bafensblader Bahensbeiter Bafensblader Bafenund Berstarbeiter Bafensblader Bafensblader Bafensblader Bafensblader Bafensblader Bafensblader Bafensbeiter Bafensbeiter Bafensbeiter Bafensbeiter Bafensbeiter Bafensbeiter Basarbeiter Basarbeiter Bagenarbeiter	Bieker und Schloffer	5	
Eisenbahnarbeiter Straßenbahnarbeiter Straßenbahnarbeiter Waurer, Steinmegen, Bflasterer, Marmorarbeiter Riegelarbeiter, Töpfer, Sand- u. Cementarbeiter Riegelarbeiter, Töpfer, Sand- u. Cementarbeiter Ruchdrucker und Lithographen Sutmacher Serber Seberarbeiter Beckerarbeiter Färber Böder und Müller Sölgarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsler x.) Küsper Sulfiger Shapierarbeiter Sapierarbeiter Spapierarbeiter Sunficher Sunficher Sunficher Sunficher Safenablader Stallarbeiter Safenablaber Socialiser und Berstarbeiter Safenablaber Socialiser und Berstarbeiter Safenablaber Socialiser und Fischhänbler Schiefer Schneiber, Schuster, Trifot- und Belzarbeiter Schneiber, Schuster, Trifot- und Belzarbeiter Stroharbeiterinnen Sisten- und Bahnstochermacher Safens- und Sahnstochermacher Safens- und Safens- und Belzarbeiter Safens- und Saf	Arbeiter bon Gifenbahn= u. Strakenb .= 2Berfftatten	1	
Straßenbahnarbeiter Grdarbeiter und Hanblanger Grdarbeiter und Hanblanger Biegelarbeiter, Stöpfer, Sand- u. Gementarbeiter Buchdrucker und Lithographen Huchdrucker und Lithographen Huchdrucker Huchd	Eifenbahnarbeiter	_	
Grbarbeiter und Hanblanger Maurer, Steinmeisen, Pflasterer, Warmorarbeiter Riegelarbeiter, Töpfer, Said- u. Cementarbeiter Ruchdrucker und Lithographen Sutmacher Seeber	Strafenbahnarbeiter		-
Maurer, Steinmegen, Bflatterer, Marmorarbeiter 31 37 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	Erdarbeiter und Sanblanger	6	
Biegelarbeiter, Töpfer, Sands u. Cementarbeiter 2 19 Buchdrucker und Lithographen 5 7 Hutmacher 1 2 Gerber - 8 Lederarbeiter 5 5 Häcker und Müller 2 34 Höolzarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsler 22.) 5 Hüfer 5 5 Hapierarbeiter 3 4 Chemische Düngerfabrikarbeiter 3 4 Chemische Düngerfabrikarbeiter 4 5 Hutscher 5 6 Hutscher 5 7 Hutscher 5 7 Hutscher 6 7 Lanasportarbeiter 7 16 Hafens und Verstarbeiter 8 16 Hafens und Verstarbeiter 9 16 Hafens und Hischarbeiter 9 16 Hischarbeiter 9 16 Hischarbeiter 9 16 Hischarbeiter 9 16 Hischarbeiter 9 1 16 Hischarb	Maurer, Steinmegen, Bflafterer, Marmorarbeiter	11	
Buchbrucker und Lithographen 5 7 Sutmacher 1 2 Gerber — 8 Lederarbeiter — 5 Färber — 2 Bäder und Müller — 2 Küfer — 5 Küfer — 6 Küfer — 6 Küfer — 6 Küfer — 7 Külger — 7 Külger — 7 Külger — 8 Küfer — 7 Külger — 8 Küfer — 9 Külger — 1 Külger — 1 Kührleute — 1 Kührleute — 1 Külgenablader — 1 Külgenablader — 1 Külgen und Verstarbeiter — 2 Küfder und Külghändler — 5 Külger und Külghändler — 5 Külger und Külghändler — 1 Küfens und Zahnstogen — 1 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 1 Küftens und Sahnstogermacher — 1 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 1 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2 Küftens und Sahnstogermacher — 2	Ricgelarbeiter, Topfer, Cand- u. Cementarbeiter	2	
Sutmacher	Buchdruder und Lithographen	5	_
Berber Lederarbeiter Häuber Bäcker und Müller Böger und Müller Kölger Bapierarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsler 22.) Küfer Glajer Bapierarbeiter Ghemische Düngerfabrikarbeiter Kulrscher Kulpscher Kulps	Sutmacher		1
Reberarbeiter Färber Bäcker und Müller Bölger und Müller Solzarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsler 22.) Silfer Glafer Bapierarbeiter Ghemische Düngerfabrikarbeiter Fuhrlente Transportarbeiter Stafflarbeiter Falenablader Fafenablader Fahreifarbeiter Fafenablader Fahreifarbeiter Fahreifarbeiter Fahreifarbeiter Fahreifarbeiter Farbenfabrifarbeiter Farbenfabrifarbeiter Farbenfabrifarbeiter Farbenfabrifarbeiter Fabafarbeiter Fabafsarbeiter Fabafsarbe		_	_
Färber Bäcker und Wüller Solzarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsler x.) Füfer Slaifer Shapierarbeiter Shapierarbeiter Schemische Düngerfabrikarbeiter Kutscher Kutscher Kutscher Fuhrleute Lransportarbeiter Stallarbeiter Safenablader Fafens und Werstarbeiter Fafens und Berstarbeiter Fleischer und Fischhändler Fleischer und Fischhändler Fleischer Schneiber, Schuster, Trifot= und Belzarbeiter Freichholzarbeiter Fabaharbeiter Farbenfabrikarbeiter Fabaharbeiter Fa	Leberarbeiter		_
Bäcker und Wüller Holzarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsler x.) Hölgier Hapierarbeiter Hapierarbeiter Hauficher Hutscher Hutscher Hutscher Hutscher Hutscher Hutscher Hafensund Werstarbeiter Hafensund Werstarbeiter Hafensund Werstarbeiter Hofensund Werstarbeiter Hischer und Fischhändler Hickscher und Fischhändler Hickscher und Fischhändler Hickscher und Fischhändler Hischer und Fischhändler	Kärber	_	1
Solzarbeiter (Zimmerer, Schreiner, Drechsler x.) 5 16 Küffer — 4 Glaier — 5 5 Papierarbeiter — 5 5 Papierarbeiter — 2 Kutscher — 4 5 Kutscher — 4 5 Kutscher — 4 5 Kutscher — 6 Lransportarbeiter — 1 Stallarbeiter — 1 Stallarbeiter — 2 Hafenablaber — 1 16 Jafens und Werstarbeiter — 4 7 Dampfschiff-Matrosen — 3 Kischer und Fischhänbler — 5 Kleischer — 1 Schneiber, Schuster, Trifots und Belzarbeiter — 1 Schneiber, Schuster, Trifots und Belzarbeiter — 1 Kistens und Zahnstochermacher — 3 Krocharbeiterinnen — 2 Kreichholzarbeiter — 1 Farbenfabrisarbeiter — 1 Sagenarbeiter und Sattler — 5 Seiten-Industrie — 5 Solzschlenarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 2 Gleftrizitätsarbeiter — 2 Gestrazbeiter — 2 Gestrazbeiter — 2 Goldarbeiter und Uhrmacher — 2 Berschieden — 2 Berschieden — 6 24	Bäcker und Müller	2	_
Rüfer Glajer Bapierarbeiter Chemische Düngerfabrikarbeiter Rutscher Fuhrlente Transportarbeiter Safenablaber Safenablaber Safens und Werstarbeiter Dampsschiff-Watrosen Ficher und Fischhänbler Schoheiber, Schuster, Trifot= und Belzarbeiter Stroharbeiterinnen Riften= und Zahnstochermacher Farbenfabrikarbeiter Stroharbeiterinnen Riften= und Zahnstochermacher Farbenfabrikarbeiter Streichholzarbeiter Daler, Bergolber, Chypier Bagenarbeiter und Sattler Seiten=Juduktie Seiten=Juduktie Seiten=Juduktie Seiten=Subuktie Gelftrizitätsarbeiter Bachsarbeiter Bachsarbeiter Gestreizitätsarbeiter Gasarbeiter Gasarbeiter Goldarbeiter und Uhrmacher Berschiebene	Holzarbeiter (Limmerer, Schreiner Drechsler 20)	5	
Blajer Papierarbeiter Bapierarbeiter Ghemische Düngerfabrikarbeiter Rutscher Fuhrlente Funkplente Stransportarbeiter Safenablader Safenablader Spafenablader Spafenablader Spafenablader Spafens und Werstarbeiter Dampsschiff-Matrosen Fleischer und Fischhändler Fleischer Schneiber, Schuster, Trifot= und Velzarbeiter Stroharbeiterinnen Spafenseiter, Trifot= und Velzarbeiter Stroharbeiterinnen Spafenseiter Streichholzarbeiter Streichholzarbeiter Streichholzarbeiter Spafensphusstrie Seiten-Judustrie Seiten-Judustrie Seiten-Judustrie Seiten-Judustrie Seiten-Judustrie Solzscher Spafenseiter	Rifer	_	
Bapierarbeiter Chemische Düngerfabrikarbeiter Rutscher Kutscher Kuhrleute Lransportarbeiter Stalkarbeiter Stafens und Berstarbeiter Stiftens und Berstarbeiter Streicher Streicher Streicher Starbenfabrikarbeiter Streichholzarbeiter			_
Chemische Düngersabrikarbeiter — 2 Rutscher — 4 5 Fuhrleute — 6 Transportarbeiter — 1 Stallarbeiter — 2 Hafensblader — 1 Hafensblader — 1 Hafensblader — 1 Hafensblader — 1 Hafensblader — 3 Hicker und Berstarbeiter — 4 Hampschiff=Matrosen — 3 Hicker und Fischhändler — 5 Heischer — 1 Schneider, Schuster, Trifot= und Belzarbeiter — 1 Strocharbeiterinnen — 2 Historiarbeiter — 1 Erreichholzarbeiter — 1 Tabasarbeiter — 1 Erteichholzarbeiter — 1 Bagenarbeiter und Sattler — 5 Waler, Bergolder, Chypser — 1 Bagenarbeiter und Sattler — 5 Eeisen-Judustrie — 2 Golfarbeiter — 1 Badsarbeiter — 1 Badsarbeiter — 2 Golfarbeiter — 2 Goldarbeiter und Uhrmacher — 2 Berschiedene — 6 Berschiedene — 6 Berschiedene — 6 Berschiedene — 6	Rapierarbeiter	3	
Rutscher Fuhrlente Fuhrlente Transportarbeiter Ealalarbeiter Spasenablader Haftens und Werstarbeiter Dampsschiff-Matrosen Fischer und Fischhändler Fleischer Schneider, Schuster, Trikot= und Belgarbeiter Fleischer Sisten= und Bahnstochermacher Freicharbeiterinnen Fisten= und Bahnstochermacher Farbenfabrikarbeiter Freichholzarbeiter Farbenfabrikarbeiter Freichholzarbeiter Fabafarbeiter Fabafarbeiter Fabafarbeiter Fabafarbeiter Fabafarbeiter Fabafarbeiter Fabafarbeiter Fabafarbeiter Fabafsarbeiter	Chemiiche Dungerfahrifarbeiter	_	
Fuhrlente — 6 Transportarbeiter — 1 Stallarbeiter — 2 Hafenablader — 1 16 Hafen und Werstarbeiter — 3 Hafen und Werstarbeiter — 4 7 Dampsschiff-Watrosen — 3 Hischer und Fischhändler — 5 Heischer — 1 1 Hafen und Fischhändler — 2 Harbenschier — 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			_
Transportarbeiter — 1 Stallarbeiter — 2 Hafenablader — 1 Hafenablader — 1 Hafenablader — 1 Hafenablader — 1 Hafenablader — 2 Hafenablader — 3 Hidher und Verstarbeiter — 3 Hidher und Hischarbeiter — 1 Heischer — 1 Heischer — 1 Heischer — 1 Hafenablarbeiter — 1 Hagenarbeiter und Sattler — 1 Hagenarbeiter — 1 Hagenarbeiter — 1 Hagenarbeiter — 2 Hagenarbeiter — 1 Hagenarbeiter — 1 Hagenarbeiter — 2 Hacksarbeiter — 2 Hacksarbeiter — 2 Hacksarbeiter — 2 Haspitätätstarbeiter — 2 Haspitätätstarbeiter — 2 Haspitätäter — 2 Haspitätätäter — 2 Haspitätäter — 2 Haspitätätäter — 2 Haspitätätätäter — 2 Haspitätätäter — 2 Haspitätätätätäter — 2 Haspitätätätätätäter — 2 Haspitätätätätätätätätätätätätätätätätätätä			_
Stallarbeiter — 2 Hafenablader — 1 16 Hafen= und Werftarbeiter — 4 Dampfschiff=Matrosen — 3 Fischer und Fischhändler — 5 Fleischer — 1 Schneider, Schuster, Trikot= und Belzarbeiter — 14 Strocharbeiterinnen — 2 Kisten= und Zahnstochermacher — 3 Farbenfabrikarbeiter — 1 Extreichholzarbeiter — 3 Farbenfabrikarbeiter — 1 Extreichholzarbeiter — 3 Waler, Vergolber, Cypser — 1 Bugenarbeiter und Sattler — 5 Seifen=Industrie — 5 Seifen=Industrie — 2 Bachkarbeiter — 1 Bachkarbeiter — 2 Glektrizitätsarbeiter — 2 Goldarbeiter und Uhrmacher — 2 Berschiedene — 6 Berschiedene — 6	Transportarbeiter		-
Safenablader	Stallarheiter		-
Safen= und Werftarbeiter 4 7 Dampfschiff=Matrosen — 8 Fischer und Fischhändler — 5 Fleischer — 1 Schneiber, Schuster, Trikot= und Belzarbeiter — 14 Stroharbeiterinnen — 2 6 Kiften= und Zahnstochermacher — 3 Farbensfabrikarbeiter — 1 Zabakarbeiter — 1 Bugenarbeiter und Sattler — 5 Waler, Bergolber, Chypier — 1 Bugenarbeiter und Sattler — 5 Seifen=Jubuskrie — 2 Solzkohlenarbeiter — 1 Buchsarbeiter — 1 Buchsarbeiter — 2 Glektrizitätsarbeiter — 2 Gestrizitätsarbeiter — 2 Gestrizitätsarbeiter — 2 Goldarbeiter und Uhrmacher — 2 Berschiebene — 2 Berschiebene — 6 24		1	-
Dampfschiff-Matrosen — 8 Fischer und Fischhändler — 5 Fleischer und Fischhändler — 14 Schneiber, Schuster, Trikot= und Belzarbeiter — 14 Stroharbeiterinnen 26 Kisten= und Zahnstochermacher — 3 Kisten= und Zahnstochermacher — 3 Farbenfabrikarbeiter — 1 Zabakarbeiter — 1 Badkarbeiter — 1 Bagenarbeiter und Sattler — 5 Seiten=Jubustrie — 2 Folzkohlenarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 2 Glektrizitätsarbeiter — 2 Gektrizitätsarbeiter — 2 Gasarbeiter — 2 Goldarbeiter und Uhrmacher — 2 Berschiebene — 6 24	Dafens und Merftarheiter	4	-
Fischer und Fischhänbler — 5 Fleischer — 14 Schneider, Schuster, Trikot= und Belzarbeiter — 14 Stroharbeiterinnen — 26 Kisten= und Zahnstochermacher — 3 Farbensfabrikarbeiter — 1 Zabakarbeiter — 4 Tabakarbeiter — 1 Bagenarbeiter und Sattler — 5 Waler, Bergolber, Gypser — 1 Bagenarbeiter und Sattler — 5 Seiten=Jubustrie — 2 Foolgkohlenarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 2 Glektrizitätsarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Berschiebene — 6 24	Dampfichiff=Matrolen	_	
Fleischer Schneider, Schuster, Trikot= und Belzarbeiter — 14 Stroharbeiterinnen — 2 6 Kisten= und Bahnstochermacher — 3 Farbenfabrikarbeiter — 1 2 Etreichholzarbeiter — 4 5 Waler, Bergolber, Gypser — 1 5 Wagenarbeiter und Sattler — 5 Seisen=Jubustrie — 2 Folzschlenarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 2 Gelektrizitätsarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 4 Goldarbeiter — 2 Berschiebene — 6 24	Fischer und Fischhändler		_
Schneider, Schuster, Trifot= und Belzarbeiter — 14 Stroharbeiterinnen — 2 6 Kisten= und Zahnstochermacher — 3 Farbenfabrisarbeiter — 1 2 Etreichholzarbeiter — 1 5 Waler, Bergolber, Gypser — 1 5 Wagenarbeiter und Sattler — 5 Seisen=Judustrie — 2 Folzschlenarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 2 Glettrizitätsarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Berschiebene — 6 24	Fleischer		
Stroharbeiterinnen 2 6 Kiften= und Zahnstochermacher — 3 Farbenfabrikarbeiter 1 2 Streichholzarbeiter — 3 Tabakarbeiter 4 5 Maler, Bergolder, Gypfer 1 5 Wagenarbeiter und Sattler — 5 Seifen=Industrie — 2 Kolzkohlenarbeiter — 1 Bachkarbeiter — 2 Elektrizitätsarbeiter — 2 Elektrizitätsarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Berschiedene — 6 Berschiedene — 6	Schueider Schufter Trifots und Relearheiter		
Riften= und Zahnstochermacher. — 3 Farbenfabrikarbeiter — 1 2 Streichholzarbeiter — 3 Tabakarbeiter — 1 5 Maler, Bergolder, Gypfer — 1 5 Wagenarbeiter und Sattler — 5 Seifen=Juduskrie — 2 Folzkohlenarbeiter — 1 Bachkarbeiter — 1 Bachkarbeiter — 2 Glektrizitätsarbeiter — 2 Glektrizitätsarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Goldarbeiter — 2 Berschiebene — 6 24	Strobarbeiterinnen	2	
Farbenfabrikarbeiter 1 2 Streichholzarbeiter - 3 Tabakarbeiter 1 5 Maler, Bergolder, Gypfer 1 5 Bagenarbeiter und Sattler - 5 Seifen-Juduktrie - 2 Solzkohlenarbeiter - 1 Bachkarbeiter - 1 Bachkarbeiter - 2 Glektrizitätsarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Berschiebene - 6 24	Riftens und Rahnstochermacher		
Streichholzarbeiter — 8 Tabafarbeiter — 1 5 Maler, Bergolber, Gypfer — 1 5 Wagenarbeiter und Sattler — 5 Seifen-Judustrie — 2 Holzschlenarbeiter — 1 Bachkarbeiter — 1 Bachkarbeiter — 2 Glektrizitätsarbeiter — 2 Glodbarbeiter — 2 Goldbarbeiter — 2 Goldbarbeiter — 2 Berschiebene — 6 24	Farhenfahrifarheiter	1	
Tabafarbeiter 1 5 Maler, Bergolber, Gypfer 1 5 Wagenarbeiter und Sattler 5 Seifen-Zudustrie - 2 Hackbarbeiter - 1 Bachbarbeiter - 2 Gelftrizitätsarbeiter - 2 Gabarbeiter - 2 Gabarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Berschiedene - 2 Berschiedene - 6	Streichholzarbeiter	-	
Maler, Bergolber, Chypfer 1 5 Bagenarbeiter und Sattler 5 Seifen-Judustrie 2 Hackbarbeiter - 1 Bachbarbeiter - 2 Gelftrizitätsarbeiter - 2 Gabarbeiter - 2 Gabarbeiter - 2 Goldarbeiter - 2 Boldarbeiter - 2 Berschiedene - 6 L	Tahafarheiter	1	0.000
Wagenarbeiter und Sattler 5 Seiten=Jubustrie 2 Kolzschlenarbeiter 1 Wachsarbeiter 2 Glektrizitätsarbeiter 2 Gasarbeiter 2 Goldarbeiter und Uhrmacher 2 Berschiedene 6 24	Maler Regarder Chinier	4	
Settens-Industrie Solzkohlenarbeiter Bachkarbeiter Glektrizitätsarbeiter Gasarbeiter Godbarbeiter Goldarbeiter Holdscheiter Goldarbeiter Berschiebene 624	Magenarheiter und Sattler	_	-
Solzsohlenarbeiter — 1 Bachsarbeiter — 2 Elektrizitätsarbeiter — 1 Gasarbeiter — 2 Goldarbeiter und Uhrmacher — 2 Berschiebene — 6 24	Seifen=Subuftrie	-	
Bachsarbeiter — 2 Elektrizitätsarbeiter — 1 Gasarbeiter — 2 Goldarbeiter und Uhrmacher — 2 Berschiebene — 6 24	Solstoblenarbeiter		_
Glektrizitätsarbeiter — 1 Gasarbeiter — 2 Goldarbeiter und Uhrmacher — 2 Berschiebene — 6 24	PRache arbeiter	=	
Gasarbeiter	(Sleftrizitätsarheiter		
Goldarbeiter und Uhrmacher	Basarheiter		2.5
Berfchiedene 6 24	Golbarbeiter und Uhrmacher	0	97.7
	Berichiebene	6	
		100	

Bolefine = Gebiet fanden zahlreiche partielle Streifs ftatt, wobon einer bie ungewöhnliche Dauer bon zwei Monaten und ein anderer eine Dauer von 22 Tagen hatte. Eine Lohnerhöhung von 15 bis 22 Centesimi pro Tag wurde erreicht. Die Lohnsche schnschen 25 Gentesimi im Dezember und Lire 1,52 im Juli; auch wurden die Arbeitsbedingungen der Ochsenführer theilweise verbessert.

In der Proving Nobara tamen in einer Beit bon drei Monaten 127 Streits bor, die meistens ungunftig berliefen; aber als Ansgleich hat man in manchen Ortichaften, wie Borgolabeggaro, Granogio. Monticello, E era no nim. die Thatsache, das die Landarbeiter und Bauern sich durch die Bermittelung der Arbeiterstammern aber eine bedeutende Lohnerhöhung erstämpfen konnten, so daß sie statt Lire 90 Lire 180 pro Jahr bekamen, die Borarbeiter Lire 150 statt Lire 180, und die Lagelöhner eine Berbesserung von 15 bis 25 Centefimi pro Stunde.

Im Gebiet ber Probing Berona gab es nur gehn Streits, aber bas Bichtigfte ift, bag burch bie Bermittelung bes Comités bes Bundes ber Land-

arbeiter und des Präfetten in 34 Gemeinden Berseindarungen erzielt wurden, durch welche die Grundsbesitzer Lohnerhöhungen von 20 p3t. bewilligten und die Berbände als gesetliche Bertreter der Arbeiterschaft anerkannten; in Mogara und Bigano wurden noch paritätische Schiedssgerichte zu Stande gebracht. In Brevenzulos erhielten die Arbeiter durch die Bermittelung des Sefretärs des Berbandes ohne Streif eine Lohnserhöhung von 30 Cenetsimi und zu Kola della Scala genügte die Orohung mit einem Streif, um die Mahregelung um die Gründung des Berbandes thätiger Arbeiter rückgängig zu machen.

In der Broving Barma wurden 70 Streifs gewonnen und eine durchschnittliche Berbesserung von Lire 90 pro Jahr für jede Bauernfamilie errungen.

In der Proving Cremona erhielten über 15 000 Familien Lohnerhöhungen.

Im Gebiet der Proding Ferrara brachte der große 49 tägige Streit, welcher durch die Blutthat von Berra geschändet wurde (ein Offizier ließ gegen die friedlich gesinnte Wenge seuern, so daß es mehrere Todte und Berwindete gab), den Landarbeitern eine Lohnerhöhuhng von 10 dis 11 Centesimi, und ein anderer Streit hob die Lohnsäbe von 70 Centesimi auf Lira 1. In Portom aggione und Argenta wurde sür die bereits angesangenen Arbeiter eine Berschnbarung erzielt, bei der die Bauern sich mit dem Bersprechen einer Lohnverbesserung für das nächste Jahr zufrieden gaben und die Frage der Gruppenarbeit einem Schiedsgericht überrachen

einem Schiedsgericht übergaben.
In der Provinz Bologna (in dem obensgenannten Molinella) wurde ein Streif von 40tägiger Dauer durch ein Schiedsgericht beendet und die Landsarbeiter eroberten noch einmal die Arbeitsbedingungen vom Jahre 1897, welche die Grundbesiter nicht innesgehalten hatten.

In Emilia wurde burch einen ausgedehnten Streit, der sieben Tage bauerte, die Abschaffung der Affordarbeit und eine wesenkliche Lohnerhöhung erwirkt.

In Romagna erlangten die Reisarbeiterinnen von Confelice ohne Streit die neunstündige Arbeitszeit und Lira 1 Lohn pro Tag.

In I mola wurde eine Kommission von 20 Halbbauern mit der Bearbeitung eines neuen Vertrages beauftragt, ebenso in Rabenna. Aber in letzterer Ortschaft haben sich bis jest die Grundbesitzer geweigert, mit der Kommission in Unterhandlungen sich einzulassen.

In For I i haben die Besitzer dem Bertragsprojekt der Bauern einen anderen Bertrag gegenüber gestellt und gegenwärtig bersuchen die Bauern- und die Arbeiterdelegierten vor der Gemeindebehörde eine Bersitändigung zu erzielen.

Andere Streiks, die im Allgemeinen eine Bersbesserung der traurigen Lage der Landarbeiter gebracht haben, fanden noch in den Gebieten den Bergamo, Brescia, Lomellina, Piacenza, Berscelli, Maisand, Groffeto, Spinazzola, Bari und Corleone in Sizilien statt.

Als am 5. Mai vorigen Jahres der Staatsminister Giolitti anlählich einer Interpellation über. die Lohnsbewegungen der Landarbeiter sprach, schäpte er die Berbesserungen, welche die Landarbeiter und Bauern durch diese Lohnsewegungen erzielt hatten, auf 48 Millionen Lire. Jeht kann man ganz ruhig, ohne Jurcht der Uebertreibungen sogen, das diese Summe gegenwärtig noch mindestens breimal so groß ist. Das sind herrliche Frlichte der Landarbeiteroganisation, die wir auch den beutschen Landarbeitern den Gerzen gönnen wilrben.

Die Streife in Frankreich im Jahre 1901.

Bei der Direftion des Arbeitsamtes wurden im Jahre 1901 insgesammt 523 Streifs gemelbet, bon drei derfelben find nähere Mittheilungen nicht ein= gegangen. An den übrigen 520 Ausständen waren insgesammt 111 200 Berfonen betheiligt; die Bahl der durch dieselben verloren gegangenen Arbeitstage betrug 1864. Darunter befinden sich 18 Arbeitstage, die auf 10800 Arbeiter fallen, welche nicht direkt an den E befinden fich 181 800 fallen, welche nicht dirett an ben Steinbeiheitigt, sondern nur infolge der Ausstände zur Arbeitsrube gezwungen waren. Der Umfang ber bethettigt, jonoern nur injoige bet ausjunde gat Arbeitsrusse gezwungen waren. Der Umfang der Streifs ist im Jahre 1901 weit hinter der der zwei Borjahre zurüdgeblieben; im Jahre 1900 betrug die Zahl der Streiftage 3,7 Willionen, die sich auf 222 714 Ausständische bertheilten, im Jahre 1899 waren 740 Streifs mit 3,5 Willionen Arbeitstagen gu verzeichnen. Bon den Ausständen im Jahre 1901 führten 308 mit 53 540 Streifenden zu einem vollftandigen oder theilmeifen Giege der Streifenden, 212 mit 57 660 Streifenden ju einem Migerfolg. 3u ben letteren gehört der Ausstand ber Safen arbeiter von Marfeille. Die acht bervorragendften Ausstände umfagten % der Streitenden und % der Streiftage. Es find dies die der Grubenarbeiter von Montceau, der Hafenarbeiter von Marfeille, der Porzellanarbeiter von Bierzon, der Maurer von Grenoble und Toulouse, der Schieferarbeiter von Rimagne, der Gießer von Montlucon und der Grubenleute des Rord und Bas de Calais.

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus den dentichen Gewerfichaften.

Der deutsche Buchbinderbaren.
Der deutsche Buche Buchbinderbaren.
öffentlicht in einem 252 Seiten starken Bande die Ergebnisse seiner statistischen Erhebungen vom Jahre 1900, den dreizehnten seit Gründung des Berbandes. An der Bersonalstatistis betheiligten sich 10 235 Buchbinder aus 226 Orten, 23,3 p.3t. der daselbst beschäftigten, von denen nahezu zwei Drittel der Organisation angehörten. In den 226 Orten waren 44 277. Personen, davon 16 665 Gehülsen, 22 655 Arbeiterinnen, 2575 Hilfsarbeiter und 2382 Lehrelinge, in 4765 Betrieben beschäftigt. Bon Geimarbeitern wurde nur eine geringsügige Zahl festgestellt (340 Arbeiterund 748 Arbeiterinnen); serner arbeiten in der Buchbinderei ze. noch 340 Strasgesangene. Die Arbeitszeit betrug im Durchschnitt bis 54 Stunden an 36 Orten, 54 bis 57 Stunden an 48 Orten, 57 bis 60 Stunden an 88 Orten und über 60 Stunden pro Woche au 54 Orten. Ein Minimallohn unter M. 18 wurde gezahlt an 45 Orten, M. 18 bis 21 an 95 Orten, M. 21 bis 24 an 35 Orten und über M. 24 an 10 Orten. Kost under

Die Statistif giebt angerbem Auskunft über die Organisations. Kranfheits: und Sterblichkeits, jowie Bohnungsverhältnisse ber Betheiligten. Ihre sehr betaillirte Beröffentlichung zeigt, wie sehr gegenwärtig Berth barauf gelegt wird, die statistischen Ergebnisse für die gewerkichaftliche Debung ber Berufsverhältnisse au sebem einzelnen Orte nugbar zu machen.

Der Berband ber Buchbruder hat die aus Anlas der Durchführung bes Tarifs vorgenommene Sperre ber Grenzzahlstellen nunmehr wieder aufgehoben. Der Berband hat zur Durchführung seines Tarifs bei amtlichen Druckarbeiten eine Betition heransgegeben, die von ben Mitgliedern bes Tarisamtes und Musichussics unterzeichnet ift.

unterzeichnet ift.
Die Erörterungen über ben Bau eines Berbandshauses und Errichtung einer eigenen Druckerei haben

(1900: 59 Bereine mit 130 Gruppen); Ortsgruppen der Reichsverbande hat der Gewertschaftsverband 50 (1900: 18). Die Zahl der lotalen und Landesgewerfichaften nimmt ab, bafür nimmt aber die Bahl der Ortsgruppen der Reichsverbande (Unionen) gu.

Die Gefammizahl ber Mitglieder der dem Gewertschaftsberbande in Brag angehörenden Bereine betrug am Schluffe 1901: 22 755 (1900: 22 739). Die finanzielle Gebahrung war folgende: Die Einnahmen betrugen im Berichtsjahre fr. 18 218,39, die Aus-gaben fr. 17 856,10. Die Baarbestände betrugen mit Schluß 1901 Kr. 10 891,51, dabon der Streiffonds Kr. 8784,36. Für Streifs wurden ausgegeben Kr. 808,47. Reiseunterstützung wurde im Jahre 1901 an 184 Reisende mit Kr. 790,04, außerordentliche Unterstützungen an 43 Reisende mit Kr. 26,22 und

71 Nachtlager verabfolgt.

11= m

1=

er

8

18

ğ

er

)e

11

rt

r

11

Die Thätigkeit felbst war folgende: Im Jahre 1901 murden 2352 Korrespondenzen empfangen und 1347 geschriebene und 12 589 lithographierte ver-170 Personen wurde juriftischer Rath ertheilt, 29 Alagen jum Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfalls versicherungsanftalt, 21 Alagen jum Gewerbegerichte, vier Alagen jum Schiedsgerichte der Bruderladen, z vei Allagen zum Bezirksgerichte in Lohnstreitigkeit.n, weitere 26 verschiedene Berufungen und Gesuche wurden ausgefertigt. Anfangs Juni 1901 wurde bom (Bewerfschafisverbande die Ertheilung von mündlich n juriftischen Rathschlägen eingeführt und bis jum Jahresschluffe 665 Bersonn unenigeltlich Rath ertheilt. Beiter murde in 26 Streitfällen mit der Unfallver iche= rungsanftalt auf Roften des Gewertichaftsverbandes Rechtsbeiftand gewährt, welcher in zwölf Fällen erfolg-reich, in elf ohne Erfolg endete, drei Fälle wurden vertaat.

Die Agitationsthätigkeit war folgende: sammlungen, Bortrage und Ronferenzen: 207 öffent= liche Berjammlungen, 24 vertrauliche, 15 Bergins= versammlungen, fieben tonftituierende Bersammlungen neu gegründeter Bereine, feche Beneralberfammlungen, 47 Bortrage, 27 Konferenzen und Kongreffe, fünf Ber= jammlungen Arbeitslofer und 65 Meetings; zusammen wurden 403 von dem Gewerfschaftsverbande beschieft. Interveniert wurde bei neun Streits, und grar in vier Fällen mit und in fünf Fällen ohne Erfolg.

Dem Berbande fteben gur Seite zwei Gewerf-ichaftsfekretariate (Bilfen, Kladno) und zwei fub-Budweis). Ber Berband hat auch eine große Aftion behufs Alters= und Invalidenversicherung infgeniert.

Avngresse u. Generalversammlungen.

Sonfereng wirb am 27 April b. 3. in Colmar ftatt-Gine elfaft : lothringifche finden, auf welcher bie Generalfommiffion ber Gewerf-

ichaften Deutschlands bertreten fein wirb.

Berichtigung. In unserem Bericht über den Bersbandstag der Steinseher (Rr. 9 d. Corr.=Bl.) ist auf S. 140, Spalte 1, Abs. 3 ein irreführender Fehler richtig zu stellen: Es soll dort nicht heißen, daß es laut den Erhebungen des Berbandes von Jahre 1901 "inssgesammt" 5776 Steinseher und 2282 Rammer gab, jondern dies Arbeite für Aus auf die an der

gelanme" 5775 Steinseher und 2282 Rammer gab, sondern diese Zahlen beziehen sich nur auf die an der Erhebung betheiligten Orte, während die Gesammtzahl der Vernssgenossen 11 dis 12 000 beträgt.

Ter Kongreß der Arbeiter(innen) in der Rieberläubischen Kleidungsindustrie. Wiewohl die Arbeiter aller Industrien gegenwärtig leiden, so giebt es boch keine Judustrie, die die Schöpfer des Reichstums mehr ausgebeutet, als die Konsestionsindustrie. Sier, wo die Hausindusstrie noch Annia gedrift und in Dier, wo bie Sausinduftrie noch appig gebribt und in ben meiften Fallen bie gefestiche Rontrole unmöglich man eben Gebulb haben.

macht, wo bie Arbeiter ber Billfur ber "Sweater" (Zwischenperson die vom "Sweat" (Schweiß) von Anderen lebt) überliefert find, ift die Organisation eine Lebensfrage. Tropbem ift bis bor Rurgem doch in biefer Richtung wenig geichehen. Die Schneider hatten mohl ichon einige Jahre eine fleine Diganifation, aber Dieje fonnte nur mit Muhe ihr Leben friften und mas noch beftand, wurde burch Barteifucht und Rivalität gerriffen. Anders wurde es, als sich die Räherinnen in Amsterdam organisierten. Unter der Devise: "Allen een" stifteten sie einen Berein, der nicht allein in Amsterdam, sondern and außerhalb eine große Rraft entwickelte und fich in furger Beit gu einem Berband auswuchs. Bwei eifrige Streiterinnen, Fraulein G. Prhes und Roosje Bos haben fich hierbei Berdieufte erworben. Spaier tam das Schattenbild ber Schneiderorganifation gu einem Rompromiß mit ben Raberinnen, worans eine gemeinfaute Organifation beiber Gruppen entstand.

Nachdem das Probejahr des Berbandes verfirichen war, wurde am 23. Februar 1902 in Amiterdam ber erfte Kongreß abgehalten, auf welchem gegenwärtig waren die Filialen: I. Schneider: Amnerdam, Utrecht, Groningen, Entichede und Culenborg; 2. Ratherinnen: Amfterdam, Den haag und Groningen; 3. Damen: fcneider: Amfterdam. Mus dem Jahresbericht (non Mus dem Jahresbericht (von Roosje Bos, Edrififührerin) fieht man, daß trop allen finangiellen und anderen Edwierigfeiten ber Berband boch itarfer geworden ift. In Enichtede murde mit Suffe ber Metallarbeiter eine Fitiale von Schneibern und Ratherrinnen errichtet. In Enlenborg geichah daffelbe mit Hulle ber Zigarrenmacher und in Rotterdam burch das Bewerfichafistartell; in Amfierbam wurde noch eine Filiale bon Strickerinnen errichtet und in verschiedenen Städten, n. M. Kampen, Tilburg, Wageningen und Zwolle, Korreipondenten für ben Berband gewonnen.

Die Fachzeitung "Nanisters= en Alecemafersbode" (Ratherinnen= und Schneiderbote) batte auch noch mit Schwierigkeiten gu fampien, benn bie 3been geben bier nur fehr langjam vormarts, wie mit Allem bier in ben Rieberlanden. Richt umfonft werden wir die Chinejen von Europa genannt. QBie viel mehr Muhe foitet es aljo, um Arbeiter, die hatbe Rachte für einen Sunger= lobn arbeiten, und bann wieder 28ochen hinteremander ohne lohnende Arbeit find, an Lefture ju gewöhnen. Um beften fann man ben muhebollen Rampf Diefer Organifation beurtheilen durch den Rechnungsbericht:

Berbandstaffe:

Ginfünfte . . . fl. 406,91 (M. 678,18) Ausgaben .. " 70,12 (" 1 6,86) Saldo fl. 331,79 (M. 561,32)

Tadzeitung:

Ginfünfte . . fl. 547,49 (M. 945,81) Ausgaben . . " 878,16 (" 1463,60) Saldo minus fl. 330,67 (M. 517,79)

" Muegaben	fl. 974,40 (M. 16 3,99) ,, 948,28 (,, 1580,46)
Edulb	fl. ±6,12 (M. 43,53) , 55,60 (, 9±,66)
-	fl. 29,44 (M. 49,13)
Heberichnß	, 83,63 (, 139,40) fl. 54,15 (M. 90,97)

Ginfunfte ber Streiffaffe fl. 24,53 (M. 40,90). Ausgaben feine.

Bir feben hieraus, bag bas Wiberftanbsvermogen biefer Organisation noch fehr fcmach ift, wie noch bei vielen in ben Rieberlanden, aber hoffentlich wird es fich mit ber Beit beffern, wenn nur erft bie Gleichguttigfeit ber Arbeiter einmal gewichen fein wirb. Bis babin muß

Broteft gegen die Abficht der Berlegung der Correipondent= Redaftion von Leipzig hinneg geführt, in welchem dieje Berlegung als eine Strafberfegung bes Redafteurs bezeichnet wird. Der Redafteur hat benn auch, obwohl er 3uvor im "Corr." für diese Berlegung nach Berlin plä= Diert hatte, gludlich auf Diefen Rober angebiffen und feine Stellungnahme infoweit forrigiert, daß er für Die Grrichtung einer Berbandedruckerei in Leipzig eintrat. Wenn die Leipziger Buchdrucker fich bom "Correspondent" und Merhäuser fich von Leipzig nicht trennen können, fo wird eben Alles beim Alten bleiben und ber beutsche Buchdruckerverband den Schaden davon haben. -Bentralberein ber Bureauangenellten Deutschlands findet bis jum 25. Marg eine Urabftimmung über Borftands= autrage, betreffend die Ginführung der Arbeitslojenunterstützung fratt. — Den Mitgliedern bes Zentralspereins ber Bilbhauer wird in erneuter Urabstimmung der Antrag auf eine Berabsegung der Leiftungen der Neises, Krankens und Arbeitslosens weiterführigung auf 75 z pro Tag und Erweiterung der Karen; zwischen zwei Unterstützungsperioden von 20 auf 26 Wochen unterbreitet werden, wogegen der bereits beschlossen Ertrabeitrag nur auf 13 statt 26 Wochen erhoben werden soll. — Das Organ des Sand ich in in ach er verb and es stellt die besweisensmerthe Thatlade iet des Mitalieder bieles merfenswerthe Thatfache feft, daß Mitglieder biefes Berbandes zugleich auch Mitglieder beutscher (S.=D.) Gewerfvereine find, natürlich des Bezugs der Unterftugung Gie find indeg um ihre Erwartungen betrogen worden, da der Gewerfverein auf Grund eines ent= iprechenden Beichluffes ihre Unterftutungsanfpruche gu= rudwies. Soffentlich ziehen dieje allzu Borfichtigen baraus die Lehre und berichonen die Gewerkvereine mit ihrer Mitgliedichaft, die wir ichon aus pringipiellen Grunden nicht billigen fonnen. Den freien Gewert= ichaften mare zu empfehlen, durch entiprechende Beichluffe Diefem Doppelmitgliedichaftsinftem gleichfalls entgegen= quarbeiten. Da ihre Unterftugungsleiftungen faft ftets beren ber Bewerfvereine überlegen find, jo werden nur fie ben Bortheil davon haben. - Dem Solgarbeiter= verband haben fid die Mitglieder des aufgelöften Berliner Jaloufiearbeiterverbandes angeschloffen. -- Die Fach= fommiffion ber Baftwirthsgehülfen Berlins richtete an das Berliner Bolizeiprafidinm eine Betition mit bem Erfuchen, bon bein Rechte ber Borichrift einer langeren Rubezeit fur Gehulfen und Lehrlinge gemäß Biffer I ber neuen Bundesrathsverordnung im Intereffe ber Gefundheit ber Gasiwirihichaftsangestellten Gebrauch zu machen. — Der Borftand bes Unterftfigungsvereins der Rupferichmiede hat gemeinsam mit bem Unsichnis beichloffen, zweds Mufrechterhaltung bes Gleichgewichts amifchen Ginnahmen und Ausgaben bom 1 April 1902 ab bon fammtlichen Unterftugungen 15 pat. und alle Bruchtheile einer vollen Marf in Abzug zu bringen fowie Umzugsunterfingungsgefuchen nur mit Genehmigung bes Borftantes in jedem Gingelfalle ftattgugeben. - Die Arbeitslofengablung bes Berbandes ber Bimmerer bom 31. Januar 1902 ergab im Bergleich gu berjenigen bom 8. Januar 1900 folgende Ergebniffe:

				n Arbeit waren		Arbeitslos waren wegen				
Jahr	Babiftellen	Mitglieber	Mitgiteber	In Brogenten	Rrantheit	in Prozenten	Stiterungs:	in Progenten	Arbeits: mangel	fn Brogenten

1900 245 12471 9125 73,17 422 3,28 221 1,77 2703 21,68 1902 388 20606 15225 73,89 661 3,21 200 0,97 4520 21,93

Bon ben ansländifden Gewertichaften.

Die englischen Gewerschaften wollen ben Entscheib waren am Schlusse bes Jahres 1901 227 Bilbungsbes Oberhauses, handlungen ihrer Beamten und Mitglieber vereine, 49 Gewertschaftsvereine mit 174 Gruppen

forporativ verautwortlich und haftbar zu machen, auf Protest gegen die Absticht der Berlegung der Correspondents Rebaktion von Leipzig hinweg geführt, in welchem diese Berlegung als eine Strafversesung des Redakteurs bezeichnet wird. Der Redakteur hat denn auch, obwohl er zuwor im "Corr." für diese Berlegung nach Berlin pläseicher hatte, glücklich auf diesen Köder angebissen und gerlin pläseine Stellungnahme insoweit korrigiert, daß er für die Etellungnahme insoweit korrigiert, daß er für die Ereitziger Buchdruckerei in Leipzig eintrat. Wenn die Leipziger Buchdruckerei in Leipzig eintrat. Wenn die Leipziger Buchdruckerei in Leipzig eintrat. Wenn die Leipziger Buchdruckerei in hatten bleiben und der deutsche Berlichtliche Berschnen, die kerschnen, die kein Alles beim Alten bleiben und der deutsche Buchdruckerband den Schaden davon haben. — Im Zentralverein der Bureauangeiellten Deutschlands sindet bis zum 25. März eine Urabstinnung über Karstands

Der internationale Transportarbeiter-Berband, dem die Transportarbeiter der wichtigsten Länder (ausgenommen Amerika) angehören, benugt das von der englischen Dods, Wharfs, Riverseds and General Worferstnion berausgegebene Vierteliahrsblatt "Docker Record", von Ben Tillet redigiert, das in englischer Sprache erscheint, als Verbandsorgan zu seinen regelsmäßigen Mittheilungen.

Die Thätigkeit des ezechoflavifchen Gewertichafieverbandes für das Jahr 1901.

In Desterreich besteht außer der Gewertschaftsfommission Desterreichs in Wien noch eine selbstständige
zentrale Gewertschaftsorganisation der czechoslavischen Arbeiter, mit dem Sike in Brag. In dem Nechenschaftsberichte der Gewertschaftstommission Desterreichs
für das Jahr 1901 ist Folgendes zu lesen: "Die
guten Beziehungen der Neichstommission zur
czechoslavischen Gewertschaftstommission zur
czechoslavischen Gewertschaftstommission zur
czechoslavischen Gewertschaftschaftstom
mission in Brag haben sich auch in diesem Berichtsjahre in erfreulicher Weise befestigt, und es wurden viele Attionen nach erfolgter Berständigung
gemeinsamtenschaftschaftschaftsberbandes.

Der czechoflavische Gewerschaftsberband arbeitete im Jahre 1901 — das fünste Jahr seiner Thätigsteit — unter sehr schwierigen Verhältnissen. Die industrielle Arise, welche gleich ansags des Jahres einzelne Industrien arg beimfuchte, wurde von den Arbeitgebern weidlich ansgenutzt, was an manchen Stellen zu einer vollständigen Bernichtung der gewersschaftlichen Organisation führte. So muste z. B. die gewerschaftlichen Aampf mit den Unternehmern aussechten. Die Unternehmer ließen lieber ihre Häute in Deutschland verarbeiten, um nur die hiesigen Arbeiter auszuhungern und selbe dann um die recht namhasten Errungenschaften der gewersschaftlichen Organisationen zu bringen. Die Arbeiter haben jedoch diesen kamps siegreich ausgesochten; nach einer sechs monatlichen Aussperrung musten die Unternehmer tapitusieren, ansonsten sie die Vetriebe überhaupt ausgeben müßten.

Benn die Zahl der gewerfichaftlich organisierten Arbeiter trotdem nicht zurückging, so ist dies ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Einsicht der Arbeiter, daß die gewerfichaftliche Organisation ihre beste Zufluchtsstätte sei, was zu den besten Hoffnungen in günstigeren Birthschaftsperioden bevechtigt.

Enbe 1901 gehörten dem Gewerkschaftsverbande 582 Bildungs- und Gewerkschaftsvereine und Gruppen an. Hierbei sind nicht mitgerechnet sene Bereine und Gruppen, welche mit ihren Beiträgen zum Gewerkschaftsverbande im Rücktande sind. Von den Bereinen waren am Schlusse des Jahres 1901 227 Bildungsvereine, 49 Gewerkschaftsvereine mit 174 Gruppen

Achruar in Ropenhagen seinen elften Kongreß ab. Erichienen waren außer dem Berbandsvorstand 89 Delegierte aus 61 Zahlstellen, welche gusammen eine Dit= gliederzahl von 4649 repräsentierten. Fünf Zweig= vereine waren nicht bertreten, dagegen aus aus-Organisationen der Borsibende ländischen schwedischen Bruderorganisation, Rils Persson und aus Teutschland Genosse Bömelburg, Samburg. Im Gemit den Arbeitgeberorganisationen, betreffend den neven Lohntarif und welche bald zum Abichluß ge= langen wurden. Die Rechenschaften des Berbandes wiesen für das Jahr 1900 eine Balanze von Mr. 56 525,79 und für das Jahr 1901 eine solche von Kr. 41 125,81. Die Unfallversicherung balanzierte mit Str. 31 950,51 im Jahre 1901 gegen Str. 30 183,29 im Borjahre. Die ausbezahlten Berficherungs-iummen betrugen Str. 16 000 für das Jahr 1900 und Str. 20 000 im Jahre 1901. Der gesammte Rechenichaftsbericht wurde einstimmig angenommen. Sierauf berichteten die erschienenen Bertreter der ausländischen Bruderorganisationen über die Bewegung in ihren Ländern. Bon den gefaßten Beichlüffen find gu nennen: Die Entbindung der Mitglieder bon ber Beitragsleiftung, welche das 60. Lebensjahr erreicht, jobald fie mindestens zehn Jahre Mitglied der Organi= Die Streifunterstützung aus der Ber= iation find. bandskasse soll für die Folge an die Zweigvereine gezahlt werden, sobald 10 p3t. ihrer Mitglieder sich im Konflikt befinden, austatt wie bisher 50 p3t. Bon der Beitragszahlung für den Unfallversicherungs= fonds find die gur Genügung ihrer Behrpflicht ein= berufenen Mitglieder fortan entbunden. Die Gefellen= proben, die unter Aufficht des Berbandes abgelegt werden, sollen abgeschafft werden mit diesem Frühjahr, und fönnen die Mitglieder, welche über 30 Jahre alt find und der Organisation mindestens gehn Jahre angehören, folde Brüfung ablegen. Bur Regelung diefer Frage mit Ausländern foll der Borftand fich mit den ausländischen Bruderorganisationen in Berbindung Die Frage bezüglich Magnahmen gegen die Arbeitslofigfeit wurde dem Borftand gur Berudfichti-gung überwiesen. Ein Antrag auf Befampfung der driftlichen Arbeiterorganisation wurde nach längerer Distussion durch eine besondere Resolution abgelehnt mit der Motivierung, daß diefe Bewegung in Dane= mart so bedeutungslos ware, daß es nicht nöthig ware, einen Beschlug in dieser Sinsicht herbeizuführen. Gin anderer Antrag auf Austritt aus der Landesorganisation der dänischen Gewertschaften wurde bom Antragiteller felbit zurudgezogen. Der nachfte Rongreg findet 1904 in Kopenhagen statt. Zum Geschäfts-führer wurde H. Rasmussen per Afflamation wiedergewählt.

Tolinbewegungen und Streiks.

Die Aussperrung der Diamant- und Tegtilarbeiter in Solland.

Der heftige Streit, der augenblidlich in Amfter-dam feitens der Diamantarbeiter gegen die Juweliere dam feitens der Diamantatbettet gegen generage für in Amfterdam geführt wird, ift eine Lebensfrage für Die Die Organisation dieser Arbeiter geworben. Die Ursache hierzu war eine Streitigkeit mit ber Firma Assert des Meisters dieser Arbeitergruppe) war mit dem Berbot der Nachtarbeit seitens des "Allgemeinen Diamantarbeiter-Berbandes" nicht zufrieden und trat aus dem Berband aus und höhnte die Mitglieder des aus dem Berband aus und höhnte die Mitglieber des Soweit gebe ich nichts Reues; jedoch giebt diese Berbandes durch eine Annonce in den Zeitungen. Als Aussperrung reichlich Stoff zum Rachdenken. Erstens

Der Danifche Maurerverband hielt anfangs | Antwort hierauf verbot der Berband feinen Ditgliedern, mit diesem Renegaten zusammen zu arbeiten, worauf die Firma Asscher mit Aussperrung der Berbandemitglieder antwortete. Da nun diefe Firma durch das energische Auftreten der Arbeiter, trop ber servilen Sülfe der heiligen Hermandad, beinahe keine Streifbrecher finden konnte, rief fie die Hilfe des Unternehmerverbandes, des "Amsterdamer Juweliersbereins" an, der dem "Allgemeinen Niederländischen Diamantarbeiter-Berband" mit der allgemeinen Ausiperrung drohte, wenn er nicht bewilligte, daß feine Mitglieber mit Unorganisierten arbeiten burften.

Run schaarten sich jedoch die Diamantarbeiter aller Richtungen (von den Ultrarevolutionären bis zu den Christlichen) um das Banner des "Allgemeinen Rieder» ländischen Diamantarbeiter=Berbandes" und fo wurde die anmaßende Forderung des "Amsterdamer Juwelier» Bereins" entschieden abgewiesen. Natürlich war nun, da diese Unternehmerorganisation gerne ihre Kräfte an der Arbeiterorganisation probieren wollte, die

Aussperrung die Antwort auf diese Beigerung. Da nun aber durch die eigenen Mittel und die Unterstützungen von außerhalb (die Diamantarbeiter stehen in den Beiträgen beinahe den englischen Trades= Unions zur Seite und ift die Aufopferung der noch arbeitenden Diamantarbeiter bewundernswerth) ber Streit ruhig, entschieden und mit Ausdauer durch die Arbeiter geführt wird, da felbit berichiedene Firmen in der Diamantinduftrie bankerott gingen und bie Besitzer der Fabriken nicht genug an Miethe empfingen, haben diese nun mit den Juwelieren eine Abrede getroffen, wenn die Aussperrung nicht bis jum 15. Marg beendigt ift, alle Fabrifen gu ichliegen. Man bentt, auf diese Beise den Biderstand ber Diamantarbeiter zu brechen. Doch ich glaube, daß diefe "Berren im eigenen Saufe" fich fehr zu ihrem Schaden verrechnen werden, benn außer der Solidarität der Arbeiter in den Riederlanden, die trot aller Berriffenheit wegen Meinungsverschiedenheiten in Zeiten der Gefahr noch Niemand betrogen hat, ist noch die internationale Solidarität der Arbeiter da, die sich ja auch bei dem allgemeinen Ausstand in Danemart fo glanzend bewiesen hat.

Daß in ernften Zeiten die Arbeiter aller Richtungen fich mehr und mehr einander nähern, beweift die Aussperrung der Tertilarbeiter zu Enschede.

Saben wir bei ben Diamantichleifern eine gut organisierte Streitphalang, so finden wir hier eine Arbeitergruppe, die jedem Menschen Mitleid abzwingen muß. Bei einem beträchtlich höheren Lebensstandard und übermäßig langer Arbeitszeit werden hier Löhne bezahlt, die nur zu vergleichen find mit ben Löhnen mabrend der 80er Jahre in meiner Beimath Schlefien (Langenbielau, Beterswaldau usw.). Das Arbeiter-schutzgeset, mit Bezug auf die Kinderarbeit, wird hier noch so häufig durch die Fabritbespoten von "Twente" übertreten, daß es tein Bunder ift, wenn man hier Jünglinge von 18 bis 20 Jahren, hinfällig wie Greife, fieht. Diefe niedrige Entlohnung bei folder ermattenben intensiven Affordarbeit war einem diefer Fabrifanten noch zu hoch, und darum betretierte er nach berschiedenen früheren Lohnabzügen einen neuen bon 12 p3t. für die Dedenweber. Bar es nun ein Bunder, daß das Maß überlief und die Dedenweber (136 Mann) erklärten, dann lieber die Arbeit niederzuslegen? Herr ban heet probierte es mit allen Mitteln, um aus den übrigen Tegtilarbeitern Streifbrecher anzuwerben und, da ihm bies nicht gelang, nahm er zulett seine Zuslucht zu einer allgemeinen Aussperrung seiner Arbeiter, wodurch zirka 2000 Arbeiter arbeitslos sind.

finden wir auch unter diesen "Parias der menschlichen Gefellichaft" nicht allein felbitbewußte Gewertschaftler, jondern auch Leute, Die noch willig ihr Ohr leihen gu Bufriedenheitspredigten. Zweitens hat unfer allerdriftlichfter Bremierminifter Dr. A. Ruiper, fich große Mühe gegeben, um diefen Fabrifanten gu bewegen, fich einem Schiedsgericht ju unterwerfen, jedoch vergebens; er ftieß feinen Ropf hier ebenso ein, wie in England. Es ift nun einmal nicht Jedem gegeben, den Friedensrichter zu spielen. Bie naib! Regierungen find wohl gut genug, um fervile Dienste den "herren im eigenen Saufe" gu erweisen, die Arbeiter gur Raifon gu bringen (fiehe Safenarbeiterftreit gu Rotterdam), aber wenn fie Die Dreiftigfeit befiten, einmal die Arbeiter in Schut gu nehmen, dann find die Unternehmer übel zu fprechen. Doch zeigt fich bei diefer ganzen Affare, daß das französische Schrichwort sich auch hier bewährt: "Les idees marchents" ("Die Ideen geben vorwärts"); denn alle Richtungen protestieren gegen das despotische Borgeben diefes Fabrifanten und unterftuten die Weber fo fraftig wie möglich. Sie haben erfannt, daß die Arbeiter das Recht besitzen, sich Anmagungen der Arbeitgeber gu widerfeten. Diefer Gedante fputte auch ficherlich in einem unbewachten Augenblick, wo fie nicht unter ber väterlichen Obhut ihres geiftlichen hirten ftanden, durch die Ropfe der Mitglieder bes "Untijozialdemofratischen Gifenbahnerverein Recht und Bflicht", als fie die folgende Rejolution annahmen:

"Der "Antisozialdemokratische Gisenbahnerverein Recht und Bflicht" erwägend, daß die Aussperrung ufw. fordert alle Mitarbeiter auf, die Regierung zu er= juchen, binnen furzer Beit ein Gefet zu erlaffen, wobei Industrien gegen eine Minimalentschädigung enteignet werden fonnen, ber Betrieb durch Staat oder Gemeinde exploitiert, und Diejenigen, die Digbrauch von ihrer Macht als Arbeitgeber machen, unfähig erflärt werden, jemals wieder eine Untersnehmung zu betreiben."

π,

C=

a

r

ıe

ŝ

(=

n

3=

ıe

r

n

)e

1,

te

ie

ie

r

ďì

r

n

ie

1,

=

3

١.

r

n

r

1=

r

ďŋ

ft

le

n

:d

10

n

n

:

T

r

1=

ď

m

6

1=

r n

Bir feben bier die Arbeiter in einem verzweifelten Ringen mit einem übermächtigen Rapital und Diefer Streit wird höchstwahrscheinlich nach bem 15. Marg noch schwieriger; benn bann fann man rechnen, daß bei den Diamantarbeitern die Einfünfte bei sehr viel erhöhten Ausgaben sich bis auf ein Minis mum beschränken werden, das durchaus unzureichend ist für die Ausgesperrten. Es werden dann zirka 7000 Diamantarbeiter und 2000 Weber zu unterstüßen sein, und bann glaube ich, wohl nicht bergebens eine Bitte an meine Landsleute zu richten, burch fraftige Unterftubung gu helfen, ben Musgesperrten den Gieg gu erringen und ben "Berren im eigenen Saufe" Strich burch ihre Rechnung du machen. Dorbrecht.

A. Janben.

Dentichland.

Die Aussperrung ber Tegtilarbeiter in Greig ist been bet. Die Fabrifanten beröffentlichten in ben burgerlichen Blättern eine Erflärung, wonach fie Die Bebereien wieber öffnen wollten. Auch follte ein neuer Minimaltarif Geltung erhalten, wobei jedoch in ben Fällen, wo bereits höhere Löhne borgesehen sind, als in bem neuen Tarif, biese in Geltung bleiben follen. Ueberflüffiger Beife brobten bie Fabritanten mit weiteren Musiperrungen in ben neu angefchloffenen Betrieben, wenn ber Musftanb nicht bis jum 8. Dars für beendet erklärt würde. Daß diese Drohung auf die Beschlüsse der Arbeiter ohne Einfluß sein würde, bewies die Haltung derselben. Obgleich die Fabrikanten Borten in alle benachbarten Dörfer entsandten, um die dort wohnenden Arbeiter don der Aufschließung der Fabriken in Kenntniß zu sehen, erschiesten nur sehr den Innungen, alle Arbeitgebersiße zu erringen.

wenige derfelben an der Arbeit; in Maffen aber fanden fie fich in der vom Streifcomité einberufenen Berfammlung ein. Die Berfammlung befchlog, Die Arbeit am 7. d. M., früh 8 Uhr, wieder aufzunehmen. Die Arbeitsaufnahme gestaltete sich zu einer impofanten Rundgebung; mit Sang und Rlang zogen bie Ausgesperrten in geschloffenen Rolonnen in die Fabrifen ein.

Die Aussperrung der Schneider in München. Die vom Arbeitgeberverband bes Schneidergewerbes in München angedrohte Aussperrung der Schneider und Schneiderinnen ift thatfachlich in Rraft getreten. Sämmtliche dem Scharfmacherverbande angehörenden 35 Firmen haben rudfichtslos ihre Leute, fogar folde mit zwanzigjähriger Dienstzeit, auf's Pflafter ge-worfen. Ausgesperrt find zirfa 650—700 Gehülfen, darunter etwa 400 Berheirathete mit beiläufig 500 Rindern. Die Gehülfen verlangen nur, den bor brei Jahren vereinbarten und demnächst ablaufenden Tarif für weitere drei Jahre zu erneuern. Bon den nicht gu den Scharfmachern gablenden Firmen haben 21 mit zirfa 600 Arbeitern und Arbeiterinnen den Tarif anstandslos erneuert. Mit den Ausgesperrten hat fich auch der dortige driftliche Schneiderverband folidarifc

Die Berliner Solgarbeiter find entichloffen, ben Abwehrfampf gegen die ihnen feitens der Solg= industriellen und Tischlerinnung aufgedrungenen Entlaffungsicheine und Arbeitsnachweis mit allen Kräften zu führen und verpflichten ihre Mitglieder, nicht allein den Innungs-Arbeitsnachweis zu meiden, sondern auch

wöchentlich 50 & Extrasteuer zu zahlen.

Die Schneibergehülfen in Raffel find am Marg in den Streif eingetreten. Es ftreifen girta 250 Mann. Einzelne arbeiten weiter, jedoch ift die Bahl derfelben gering und für die Bewegung unsbedeutend. Gefordert wird die Erhöhung des vor Jahren vereinbarten Lohntarifs. Der Stand der Bewegung ift gunftig, weil sehr viel Arbeit vorhanden ift. Es ift zum ersten Mal, daß die Schneider so ploplic und in folder Stärfe ihre Forderungen ftellen. Arbeitsniederlegung wirfte auf die Geschäftsinhaber wie ein Blitftrahl aus heiterem Simmel. Um 6. Marg hatte die Lohnfommission Unterhandmlungen mit der Innung, welche einen halben Tag in Anspruch nahmen. Resultat bis jest unbekannt.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Borftände der vereinigten Berbände der Berliner Solginduftrie haben jest in ihren Generalberfammlung folgenden Beichluß gefaßt: 1. ben 1. Dai als Feiertag ber Arbeitnehmer nicht anzuerkennen; 2. ben einzuberufenden Generalberfammlungen ber einzelnen Berbanbe folgenden Beschluß zur Annahme zu unter-breiten: Die am 1. Mai feiernben Arbeiter find entlaffen unb bor einer gewiffen Frift nicht wieder einzustellen. Diejenigen Arbeiter , melche wegen Feierns bes 1. Mai entlassen find, burfen bor Ablauf einer gewissen Frist in anderen Be-trieben nicht eingestellt werden. Arbeiter, welche bor bem erften 1. Dai befchaftigungslos waren - was gunachft durch Unfragen bezw. Entlaffungeicheine feftzuftellen fonnen eingeftellt werben.

Die Berliner Solgarbeiter werben bie Soffmung ber Gerren, anläglich ber Maifeier zu einem willfahrigen

Berfonal ju gelangen, ju Schanben machen.

Jultiz.

Der § 153 der Gewerbeordnung bei Abwehrstreite.

Das prengische Kammergericht hat jett über die Anwendbarfeit des § 153 bei Abwehrstreits

eine pringipielle Enticheidung gefällt.

Am 6. Mai 1901 war in der Nähmaschinens und Hahrradsabrik von Nothmann zu Rigdorf bei Berlin ein Streif ausgebrochen, weil die Löhne herabgesett werden sollten. Ein "Arbeitswilliger" wurde nun am 9. Mai, als er von der Arbeit kam, von dem streikenden Arbeiter Milde ein "ganz gewöhnlicher Streikbrecher und Lump" genannt. Milde erhielt darauf eine Ansklage wegen Beleidigung und wegen Bergehens gegen § 15:3 der Gewerbeordnung, weil er einen anderen durch Ehrverletzung zu bestimmen versucht habe, an einer Berabredung behufs Erlangung günstigerer Lohns und Arbeitsbedingungen theilzunehmen. Umtssgericht und Langericht verurtheilten denn auch den Ansgestagten auf Grund des § 15:3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 185 des Strafgeseholches zu einer Woode Gefänguiß.

Milde legte Mevision ein, zu deren Begründung Rechtsanwalt Dr. Heinemann vor dem Kammergericht aussührte: Es komme zunächst darauf an, ob der Ansgestagte am 9. Mai überhaupt noch in einem Bertragssverhältniss zum Fabrikanten Nothmann gestanden habe. Wäre die Kündigung ausgeschlossen gewesen, dann hätte M. infolge der Arbeitsniederlegung in keinem vertraglichen Arbeitsverhältniss mehr gestanden und konnte nicht mehr eine Berbessernig der Lohns und Arbeitsbedingungen erstreben. Dann aber — und das sei vor Alem ausschlaggebend — habe es sich hier überhaupt nicht um die "Erlangung günstigerer Lohnsund Arbeitsbedingungen" gehandelt, sondern um die Aufrechterhaltung der bestehenden Lohnverhältnisse. S 153 der Gewerbeordnung, der sich durch die Bezugsnahme auf § 152 nur auf Berabredungen behufs "Erslangung" günstigerer Lohns und Arbeitsbedingungen beziehe, könne deshalb nicht angewendet werden.

Der Straffenat des Kammergerichts hob die Borsentscheidung auf und verwies die Sache mit folgender bedeutungsvollen Begründung an das Landgericht au

nochmaliger Berhandlung und Entscheidung zurud: Das Landgericht habe den Begriff der "Erlangung gunftigerer Lohnbedingungen" im Ginne ber §§ 152 und 153 ber Gewerbeordnung berkannt. Die Anwendung bes § 153 sei davon abhängig, daß eine Ber= abredung bezw. ein Streit zur Erlangung gunftiger Lohn= und Arbeitsbedingungen vorliege. Brede fonne nun allerdings auch ein Etreif bienen, ber fich gegen eine Lohnherabsetzung richte, nämlich dann, wenn die Lohnherabsetzung erft nach Ablauf der mit den Arbeitern geschloffenen Bertrage eintreten follte, mit anderen Worten, wenn der Arbeitgeber ohne Berletung einer gefehlichen oder vertraglichen Beftimmung die Löhne herabseben wolle. In Diefem Falle mare § 153 angutvenden. Richt anwendbar ware er jedoch bei Streifs, die entständen, wenn ber Lohn schon für die Dauer der mit den Arbeitern geschloffenen Berträge herabgefest werden folle, denn dann murbe es fich um die "Erhaltung" der bisherigen Löhne handeln. Das Landgericht muffe nun nachprufen, welcher biefer beiden Falle vorliege und je nachdem § 153 bei ber Entscheidung anwenden oder nicht.

Kartelle, Sekretariate.

An die Gewertschaften, Kartelle und Setretariate! Laut Beschluß des Deber Gewertschaftstartells ift in letter Zeit eine allgemeine Gewertschafts bibliothef gegründet worben, die bant ber Opfer-

willigfeit der einzelnen Gewerfichaften fowie der Kartellfasse schon jest einen ansehnlichen Umfang angenommen hat. Leider wird in nachfter Beit Diesbezüglich eine unfreiwillige Stagnation eintreten, ba die verfügbaren Gelder dringend nothwendig für andere Brede bermandt werden muffen. Aus demfelben Grunde wurde auch ein anderer Befchlug bes Kartells illusorisch, betr. das gewertschaftliche Austunfts= bureau, ein bescheidener Anfang eines Arbeiter= fetretariats. Nach einmonatlicher Thatigfeit mußte das hierfür gemiethete Zimmer aufgegeben werden. Schon mancher Groschen ist aus dem Lothringifchen bei den verschiedensten Unläffen in's Alt= deutsche gewandert, mit fröhlichem Serzen gespendet. Mögen sie dort wirfen fur uns und uns dereinft Zinfen bringen, wenn das Köller'sche Regime uns er= faßt, wie uns flipp und flar gedroht ift. Für heute Die Bitte: 3hr Arbeiterfefretariate, Gewertichafts= fartelle usw., die Ihr Schriften, Flugblätter usw. belehrenden und aufflärenden Inhalts zur Bersfügung habt, vergeßt uns nicht! Bir sind Euch dantbar dafür. Lothringen ist ein Agitationsgebiet, wie es großartiger das Deutsche Reich nicht bietet. Unterftüst uns mit dem einschlägigen Aufflärungsmaterial. Auch Ihr werdet indirett Auten daraus ziehen. Unfere finanziellen Bräfte find durch den fortwährenden Rampf gegen Polizeiwillfür gebunden und doch beweist die großartige Frequenz der angefangenen Bibliothet das tiefe Bedürfnig nach Aufflärung, das in den Maffen liegt. Freundliche Zuwendungen wolle man fenden an den Kartellvorfitenden Sammer, Det, Friedhofftr. 38.

Die thüringischen Gewerfschaftefartelle werben burch ben Gauvorstand des Zentralverbandes deutscher Brauer ersucht, die ihnen zugegangenen Fragebogen, betreffend Erhebung über Brauereiverhältnisse an Orten ohne Organisation, nach bestem Können zu beantworten und sie baldigst zurüczuschen an E. Backert, Gera, Lütow-

ftraße 20, 1. Et.

Um Subventionierung des Arbeitersekretariats zu Kassel hat das dortige Gewersichaftsfartell ein Gesuch an die dortige städtische Behörde gerichtet. Es wird um Gewährung von jährlich M. 1000 gebeten.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Der zweite Kongreft ber driftlichen Gewertichaften Deutschlands findet vom 29. Juni bis 1. Juli in München ftatt.

Mittheilungen.

Quittung

über die im Monat Februar bei ber Generaltommiffion eingegangenen Quartalebeitrage:

Berband ber Bader (von 1892—1895).... M. 3. und 4. Quartal 1901 " M. 226,50 194,04 Blafer, 3. Quartal 1901 77.52 , 1164,68 Schneiber, 1., z. u. 3. Quart, 1901 Böttcher, 1., 2., 3.u 4. Quart. 1901 420,-1. u. 2. Quartal 1902. 210, Formftecher, 4. Quartal 1901 . 9,51 30,---Barbiere, 2. 11. 3. Quartal 1901 528,-Leberarb., 1., 2., 3. u. 4. Quart. 1901 Sattler, 1. u. y. Quartal 1901. Dafdinift. u. Seig., 4. Quart. 1901 "

Für bie ftreifenben Diamantichleifer Amfterbams gingen nach ein:

bom Gewerfichaftstartell Beibelberg M. 10,-Riel , 50,-. A. Roste, Samburg 19, Bismardftrage 10.